

Beschwerdesache UVP-Genehmigungsverfahren

L 5181 Spange Wörth

Gutachten

Fachgebiet Naturschutz

Ergänzte Überarbeitung

Im Auftrag Bundesverwaltungsgericht (BVwG), zu Zl W104 2226635-1/26Z

Von Dr. Hans Peter Kollar

Wien, 06. Juli 2022

Sachverhalt

Das Vorhaben Landesstraße L 5181, Spange Wörth, der Abt. Landesstraßenplanung (ST3) beim Amt der NÖ Landesregierung wurde mit Bescheid der Niederösterreichischen Landesregierung (WST1) vom 12.11.2019, Zl. WST1-U-663/045-2019 gemäß § 5 UVP-G 2000 genehmigt.

Gegen diesen Bescheid wurde beim Bundesverwaltungsgericht (BVwG) Beschwerde erhoben, die unter anderem naturschutzfachliche Inhalte umfasst. Zu dieser Beschwerde wird hier nach Beauftragung mit Schreiben W104 2227635-1/26Z gutachterlich Stellung genommen.

Das Vorhaben steht im räumlichen Zusammenhang mit dem Vorhaben S34 Traisental Schnellstraße Abschnitt St. Pölten / Hafing (B 1) – Knoten St. Pölten / West (A 1) – Wilhelmsburg Nord (B 20), von der sie abzweigt und bis zur Aufschließungsstraße des Gewerbegebietes „NÖ Central“ verläuft. Auch dieses Vorhaben war/ist Gegenstand von Beschwerden gegen den betreffenden UVP- und Naturschutzbescheid, so dass sich einige Projekt- und Beschwerdeinhalte überschneiden.

Zu dieser Ergänzung:

Nach Vorlage des Gutachtens und Überarbeitung vom 11.03.2022 und Lokalausweis am 21.04.2022 und nach Verhandlung am 04. und 05.05.2022 wurden dem Gutachter Anfang Juni neuerliche Stellungnahmen übermittelt, zu denen nun ebenfalls Stellung genommen werden soll. Daraus ergibt sich dieses ergänzte Gutachten, in dem Ergebnisse aus der Verhandlung berücksichtigt werden (Feldlerchenflächen, S. 11 f., *kursiv eingefügt*) und Aussagen zu den nach der Verhandlung übermittelten Stellungnahmen getroffen werden (angefügt, ab S. 36).

Herangezogene Unterlagen (neue Unterlagen nach Verhandlung *kursiv*):

Zur Verhandlung:

Amt der NÖ Landesregierung Gruppe Straße Abt. Landesstraßenplanung
ST3: L5181 Spange Wörth Fachliche Stellungnahme 07.03.2022.

Zwicker, E.: Stellungnahme zum Gutachten Fachgebiet Naturschutz. Mängel der naturschutzfachlichen Bewertung. Beilage zu Beschwerde Umweltorganisation VIRUS, 09.03.2022.

Aus den Verfahren S 34 und Spange Wörth:

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus, Abteilung Anlagenrecht: L 5181, Spange Wörth;

Antrag gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000: Bescheid 12. November 2019.

Amt der NÖ Landesregierung Gruppe Straße Abt. Landesstraßenplanung
ST3: L5181 Spange Wörth Einreichprojekt 2014 Bericht Tiere,
Pflanzen und deren Lebensräume. März 2017.

Amt der NÖ Landesregierung Gruppe Straße Abt. Landesstraßenplanung
ST3: L5181 Spange Wörth Einreichprojekt 2014
Umweltverträglichkeitserklärung Bericht. März 2017. (UVE)

Amt der NÖ Landesregierung Gruppe Straße Abt. Landesstraßenplanung
ST3: L5181 Spange Wörth Einreichprojekt 2014 Maßnahmenplanung
Maßnahmenbericht. März 2017.

Amt der NÖ Landesregierung Gruppe Straße Abt. Landesstraßenplanung
ST3: L5181 Spange Wörth Einreichprojekt 2014 Technisches Projekt
Straße Übersichtskarte. Dezember 2013.

Amt der NÖ Landesregierung Gruppe Straße Abt. Landesstraßenplanung
ST3: L5181 Spange Wörth Einreichprojekt 2014 Technisches Projekt
Straße Luftbildlageplan. Dezember 2013.

Pöckl, M. (2018): Umweltverträglichkeitsprüfung Land Niederösterreich;
L5181 Spange Wörth. Teilgutachten Naturschutz.

Land Niederösterreich Gruppe Straße Abteilung Landesstraßenplanung ST3:
L 5181 Spange Wörth Stellungnahme zu den Bescheidbeschwerden,
11.02.2020.

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Gruppe Wirtschaft, Sport
und Tourismus, Abteilung Anlagenrecht: S34 Traisental Schnellstraße
Abschnitt St. Pölten / Hafing (B 1) – Knoten St. Pölten / West (A 1) –
Wilhelmsburg Nord (B 20): Bescheid gem. § 23a UVP-G § 24 Abs 1
UVP G, 12. März 2021.

Genehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 iVm NÖ StraßenG
und NÖ NSchG: Naturschutzfachliches Gutachten zur S34 Traisental
Schnellstraße Abschnitt St. Pölten / Hafing (B 1) – Knoten St. Pölten /
West (A 1) – Wilhelmsburg Nord (B 20). Von DI Christian Ragger,
REVITAL Integrative Naturraumplanung GmbH, im Auftrag Amt der
NÖ Landesregierung, Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Anlagenrecht, Zl. WST1-U-716/019-2019 / WST1-U-
717/037-2020, vom 30.04.2020.

Umweltverträglichkeitsprüfung S34 Traisental Schnellstraße St. Pölten /
Hafing (B 1) – Knoten St. Pölten/West (A 1) – Wilhelmsburg Nord (B
20), Einreichprojekt 2013, Teilgutachten 06a Tiere, Pflanzen und
deren Lebensräume. Von DI Christian Ragger, REVITAL Integrative
Naturraumplanung GmbH, im Auftrag Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie, 5. November 2018.

Umweltverträglichkeitsprüfung S34 Traisental Schnellstraße St. Pölten / Hafing (B 1) – Knoten St. Pölten/West (A 1) – Wilhelmsburg Nord (B 20), Umweltverträglichkeitsgutachten. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, November 2018.

S34 Traisental Schnellstraße St. Pölten / Hafing (B 1) – Knoten St. Pölten/West (A 1) – Wilhelmsburg Nord (B 20) Genehmigung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, Bestimmung des Straßenverlaufes gemäß Bundesstraßengesetz 1071 sowie Bewilligungen nach dem Forstgesetz 1975 und dem Wasserrechtsgesetz 1959. 21. Oktober 2019 (kurz UVP-Bescheid)

S34 Traisental Schnellstraße St. Pölten / Hafing (B 1) – Knoten St. Pölten/West (A 1) – Wilhelmsburg Nord (B 20) Gutachten Fachgebiet Naturschutz. Im Auftrag Bundesverwaltungsgericht (BVwG), 14. Jänner 2021

Genehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 iVm NÖ StraßenG und NÖ NSchG: Naturschutzfachliches Gutachten zur S34 Traisental Schnellstraße Abschnitt St. Pölten / Hafing (B 1) – Knoten St. Pölten / West (A 1) – Wilhelmsburg Nord (B 20). Von DI Christian Ragger, REVITAL Integrative Naturraumplanung GmbH, im Auftrag Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus Abteilung Anlagenrecht, Zl. WST1-U-716/019-2019 / WST1-U-717/037-2020, vom 30.04.2020. – zit. als Naturschutzgutachten (Ragger 2020).

S34 Traisental Schnellstraße St. Pölten / Hafing (B 1) – Knoten St. Pölten / West (A 1) – Wilhelmsburg Nord (B 20). Ergänzungen 2020 zum Naturschutzrechtlichen Einreichoperat 2019, Ergänzungen Berichte, Projektant Land In Sicht DI Thomas Proksch Ingenieurkonsulent für Landschaftsplanung und Landschaftspflege, im Auftrag ASFINAG BMG, Juli 2020, *und* Detaillageplan Maßnahmen am GÜPL Völtendorf. – im Text auch kurz „Naturschutznachreichung“.

Gutachten zur Genehmigung des BMVIT des Vorhabens S34 Traisental Schnellstraße Wachtelkönig (*Crex crex*) von Johannes Frühauf im Auftrag der Forschungsgemeinschaft LANIUS, 10. Dezember 2019. – *Zit. als Gutachten Frühauf 2019.*

S34, Traisental Schnellstraße St. Pölten / Hafing (B 1) - Knoten St. Pölten / West (A 1) - Wilhelmsburg Nord (B 20), Einreichprojekt 2013, Fachbeiträge zur Umweltverträglichkeit Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, Verfasser: Land in Sicht und Steinwender & Partner, Wien und Baden, 2013 inkl. Änderungen/Ergänzungen 2015 und 2016

Übermittelte Beschwerden gegen den Naturschutzbescheid, besonders:

Beschwerde Forschungsgemeinschaft LANIUS 07.01.2020

Übermittelte weitere Stellungnahmen vom Juni 2022:

*Amt der Nö Landesregierung, Abt. ST3, freiland Umweltconsulting GmbH,
Land in Sicht: L5181 Spange Wörth, Detailplanung der Maßnahme
ER1_03, 03.06.2022.*

*Fellner Wratzfeld Partner, Urkundenvorlage und Antragsmodifikation, 3. Juni
2022*

Verein Lebenswertes Traisental, 30. Mai 2022

*VIRUS, Ergänzendes Parteilvorbringen, 02.06.2022, dazu: Zwicker, E.:
Ergänzendes Stellungnahme zum Gutachten Naturschutz.*

Sonstige Quellen und Literatur:

Arbeitsgemeinschaft Querungshilfen (2003): Querungshilfen für Fledermäuse –Schadensbegrenzung bei der Lebensraumzerschneidung durch Verkehrsprojekte. Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft Querungshilfen. www.buero-brinkmann.de

Bach, L. (2008): Fledermäuse und Querungshilfen. Vortrag bei der Tagung der OÖ Akademie für Umwelt und Natur „Eingriffsplanungen und Managementpläne für Fledermäuse“, Schloss Hagenberg, , 2008, Kurzfassung, 37 S.

Bieringer, G., Kollar, H.P. & G. Strohmayer (2010): Straßenlärm und Vögel. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Straßenforschung Heft 587, Wien, 85 S.

BIOME (2016): Windpark Schildberg. UVE-Fachbeitrag: Tiere, Pflanzen, Lebensräume. Jänner 2016.

Brinkmann, R., Biedermann, M., Bontadina, F., Dietz, M., Hintemann, G., Karst, I., Schmidt, C. & W. Schorcht (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. – Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr. 116 S.

Dvorak, M., Landmann, A., Teufelbauer, N., Wichmann, G., Berg, H.-M. & R. Probst (2017): Erhaltungszustand und Gefährdungssituation der Brutvögel Österreichs: Rote Liste (5. Fassung) und Liste für den Vogelschutz prioritärer Arten (1. Fassung). Egretta 55: 6-42.

- Europäische Kommission (2021): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie. 12.10.2021.
- EuGH C-504/14 vom 10. November 2016
- EuGH C-477/19 vom 2. Juli 2020
- EuGH C-357/20 vom 28. Oktober 2021
- FSV/Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (2006): RVS 04.03.12 "Wildschutz". Forschungsgesellschaft für Straße – Schiene – Verkehr (Hrsg.), Wien, 43 S.
- FSV/Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (2007): RVS 04.03.13 "Vogelschutz an Verkehrswegen". Forschungsgesellschaft für Straße – Schiene – Verkehr (Hrsg.), Wien, 20 S.
- FSV/Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (2006): RVS 04.05.11 "Umweltbaubegleitung". Forschungsgesellschaft für Straße – Schiene – Verkehr (Hrsg.), Wien, 20 S.
- Garniel, A. & U. Mierwald (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.
- Garniel, A., Daunicht, W.D., Mierwald, U. & U. Ojowski (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Kurzfassung. – FuE Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S. – Bonn, Kiel.
- Glutz von Blotzheim, U. N. & K. Bauer (2001): *Picoides medius* (Linné 1758) - Mittelspecht. In: GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. (Hrsg.): Handbuch der Vögel Mitteleuropas Band 9 Columbiformes - Piciformes, AULA-Verlag, Wiesbaden, S. 1055- 1078.
- LACON – Ransmayr, Vondruska & Wanninger OG (2014): Fledermäuse und Straße, Annahmewahrscheinlichkeit von Querungshilfen für Fledermäuse. Im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie.
- Mammen, U., Kayser, A., Mammen, K., Raddatz, D. & U. Weinhold (2014): Die Berücksichtigung des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) im Rahmen von Eingriffsvorhaben. Natur und Landschaft 89(8): 350-355.
- Meschede, A., Schorcht, W., Karst, I., Biedermann, M., Fuchs, D. & F. Bontadina (2017): Wanderrouten der Fledermäuse. BfN-Skripten 453.

- Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., SmitViergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.
- Walz, U., Schumacher, U. & T. Krüger (2022): Landschaftszerschneidung und Waldfragmentierung in Deutschland – Ergebnisse aus einem Monitoring im Kontext von Schutzgebieten und Hemerobie. *Natur und Landschaft* 97(2): 85-95.
- Wegleitner, S. & H. Jaklitsch (2010): Abendseglergedränge am Himmel – Herbstbeobachtungen des Abendseglers (*Nyctalus noctula*) in Ostösterreich. *Kopfüber – Mitteilungsblatt der Koordinationsstelle für Fledermausschutz und -forschung in Österreich* Jg. 11(1): 1-3.

Gutachten

Die im Auftragsschreiben gestellten Fragen werden nach Sichtung der übermittelten Stellungnahmen und neuerlichem eigenem Lokalaugenschein am 21.04.2022 wie folgt beantwortet:

1. Artenschutz Vögel: Werden verpönte Auswirkungen (Absichtliches Töten, Verletzen, Beunruhigen, Fangen von Tieren; Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten; Absichtliche Störung von Arten) auf den Wachtelkönig, das Rebhuhn und ggf. andere Vögel hintangehalten? Wenn nein, welche zusätzliche Auflagen sind notwendig?

Befund

Das Vorhaben sieht vor, auf Gemeindegrund von St. Pölten eine rund 1,675 km (Baukilometer) lange zweistreifige Landesstraße als Verbindungsspanne zwischen der Anschlussstelle Hart an der geplanten Straße S34 und der bestehenden Aufschließungsstraße des Gewerbegebiets „NÖ Central“ östlich davon zu bauen, über die die geplante Bundesstraße S34 mit der Landesstraße B 20 Mariazeller Straße verbunden wird. Der Straßenverlauf von der als Kreisverkehr geplanten Anschlussstelle an der vorgesehenen S34 weg folgt zunächst auf etwa 130 m einem bestehenden Weg am Wald entlang und führt über ein Feld am Waldrand, dann schwenkt er im Bogen über offenes Ackerland und bindet nach etwa 1.500 m nahe dem Bahnhof Spratzern ins Straßennetz der von Firmengebäuden, Bahnanlagen und Siedlung geprägten Siedlungsachse in der Talebene der Traisen entlang der Straße B20 ein.

Von Grundbeanspruchung betroffene Lebensräume sind überwiegend Äcker, am Waldrand Eichenwald und Eichen-Hainbuchenwald auf 0,42 ha, im Bereich der vorgesehenen Anschlussstelle, die als Kreisverkehr ausgebildet werden soll, auch eine frische Extensivwiese (0,03 ha) und einzelne Magerwiesenflächen (2x 0.15 ha) zwischen der bestehenden Straße, die zur S 34 ausgebaut werden soll, und dem nahen Wald im Osten, der Teil des früheren GÜPL (Garnisonsübungsplatz) ist. In dieser Extensivwiese ist vom vorgesehenen Kreisverkehr auch eine Feuchtfläche in einer Senke von 0,05 ha Größe mit einem Bestand des Breitblatt-Rohrkolbens *Typha latifolia* betroffen (Einreichprojekt Bericht Tiere Pflanzen Lebensräume, S. 126f., S. 135f., und Naturschutzgutachten, M. Pöckl 2018, und eigener aktualisierender Lokalaugenschein am 10.02.2022 und 21.04.2022). Der Rohrkolbenbestand liegt in einer Mulde in der Extensivwiese östlich der bestehenden Straße, die durch den GÜPL führt, im Zwickel zwischen dieser Straße und einem Wirtschaftsweg, der südlich an diesem Wald entlang führt. Gemäß Einreichunterlagen (Bericht Tiere Pflanzen Lebensräume) kommt hier die Gelbbauchunke, der Springfrosch und der Teichfrosch vor. Brutvorkommen von Vögeln auf dieser Fläche sind auszuschließen, auch für eine Brut des Rohrammers ist die Fläche zu klein. Weitere drei ähnliche feuchte Mulden, teils mit Rohrkolben, befinden sich am nördlich anschließenden Waldrand des östlichen Waldes am GÜPL, weitere in der ehemaligen Panzerbrache am GÜPL

(s. S34). Als Ersatz für die vom Vorhaben L5181 Spange Wörth beanspruchte Feuchtfläche und der umgebenden Extensivwiese („Pfl_01“ im Fachbeitrag Tiere Pflanzen Lebensräume) ist vorgesehen, südlich der Trasse eine „Biotopfläche“ anzulegen, in die die Pflanzenbestände übertragen werden sollen (Maßnahme „ER1_BAU-02“, S. 142), Als „Verlustausgleich“ für die Beanspruchung des Waldrandes in diesem Bereich ist eine Aufforstung von 1,62 ha Größe an noch nicht festgelegter Stelle zwischen dem Pielachtal und dem Reitzersdorfer Wald, jedenfalls im selben Naturraum, vorgesehen (ALL_BAU_05).

Als auf vom Vorhaben beanspruchtem Grund betroffene Brutvogelarten kommen die Bodenbrüter im Ackerland Feldlerche, Rebhuhn, Kiebitz und Wachtel und einzelne Brutpaare von Waldvögeln im randlich beanspruchten Wald in Frage. Die Feldlerche ist verbreiteter Brutvogel im Ackerland und auch im Projektgebiet, sie wurde für die Einreichunterlagen (Bericht Pflanzen Tiere Lebensräume) als „häufig im Offenland“ festgestellt. Das Rebhuhn ist ebenfalls verbreiteter Brutvogel im Ackerland, Brutvorkommen sind hier in den Wiesen zwischen dem Wald und Feldern und an Felddrainen zu erwarten, und in Extensiväckern. Für die Einreichunterlagen wurde das Rebhuhn mit „geringer Dichte im Offenland“ im westlichen Teil des Trassenverlaufes (Teilraum 2 „Hügellandschaft der Ausläufer des Alpenvorlands“) und nicht als Brutvogel im Teilraum 3, „Talebene der Traisen“ festgestellt. Das ist nachvollziehbar. Der Kiebitz ist im Gebiet Durchzügler und auch Brutvogel, im Einreichprojekt wird aus Beobachtungen im Jahr 2012 für das Ackerland südlich vom Wald des TÜPL (Truppenübungsplatz, hier gleichbedeutend mit GÜPL, Garnisonsübungsplatz, großteils früher als Panzerübungsgelände verwendet) auf einen „wiederkehrenden Bestand von 3-4 Brutpaaren“ geschlossen, in der Talebene der Traisen wurde der Kiebitz „fallweise gesichtet“. In Tab. 33, S. 82, wird über ein Brutpaar mit 2 juv. westlich Wetzersdorf berichtet, also in etwa 1 km Entfernung vom Vorhaben. Die Wachtel wird im Einreichprojekt für den Teilraum 2, „Hügellandschaft der Ausläufer des Alpenvorlands“, in dem der größte Teil der Trasse des Vorhabens liegt, als Brutvogel mit „sehr geringer Dichte im Ackerland“ angegeben, für den Teilraum 3 im Traisental wird berichtet, dass „in den Weideflächen beim Reiterhof einige Wachteln beobachtet werden konnten“ (zweifelhaft, Anm.). – Die Wachtel wird für den Teilraum 3 nicht als Brutvogel betrachtet. Der Wachtelkönig wird im Einreichprojekt nur für den GÜPL angegeben, also weit außerhalb des von der Spange Wörth beanspruchten Grundes. Für den Wachtelkönig fehlen nach eigenem Befund im Intensivackerland entlang der Trasse der Spange Wörth geeignete Flächen, das Auftreten einzelner Individuen am Durchzug in Feldern im Zusammenhang mit dem Wachtelköniggebiet am GÜPL Völtendorf (in etwa 0,4 km Entfernung) ist im Teilraum 2 in Feldern nicht auszuschließen, im Teilraum 3 in der intensiv genutzten und bebauten Talebene der Traisen nicht zu erwarten. Im Einreichprojekt (Bericht Tiere Pflanzen Lebensräume) ist keine Auswirkungsanalyse der Auswirkungen des Vorhabens auf Vögel auf Artniveau durch Grundinanspruchnahme aufzufinden. Nach eigenem Befund

sind Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel und die Waldvögel am Waldrand des mit 4.200 m² beanspruchten Waldes im Norden und im Süden bei Wolfenberg möglicherweise vom Vorhaben durch Grundinanspruchnahme als Brutvogel betroffene Vogelarten. Eine Beanspruchung von Brutplätzen dieser Arten durch den Bau würde also den Verbotstatbestand der Störung am Nest und ev. das Tötungsverbot auslösen.

Maßnahmen gegen diese Projektwirkung in der Bauphase sind grundsätzlich Bauzeitbeschränkung und Abgrenzung der Baustelle gegenüber Brutgebieten. Im Projekt ist Abplankung des „gesamten Planungsraums“ (offenbar des beanspruchten Grundes) am Waldrand entlang des nördlichen Randes des Baufeldes auf etwa 600 m Länge und der Waldinsel südlich der Trasse bei Wolfenberg auf etwa 170 m Länge vorgesehen, die neben der physischen Abschirmung auch „schallmindernd und blenddicht“ sein soll (Maßnahmenbericht, S. 24). Als Bauzeiteinschränkung wird die Beschränkung von Rodungen auf den Winter (15. November bis 15. Jänner) und die Beschränkung lärmintensiver Arbeiten auf die Zeit außerhalb der Brutzeit (auf Juni bis Jänner) und generell auf die Tageszeiten (07.00 bis 19.00 Uhr) angegeben, wobei zur Brutzeit „in Ausnahmefällen“ „notwendige Arbeiten“ zwischen 08.00-18.00 Uhr durchgeführt werden können (Maßnahmenbericht, S. 26).

Im Auswirkungsbereich des Vorhabens hinsichtlich Fernwirkungen, hier Lärm, kommen in den Feldern potentiell die Wachtel, der Kiebitz (jeweils Brut nicht nachgewiesen) und die Feldlerche (verbreitet), vor. Der Wald (im Gesamtgebiet bzw. Teilraum 1 und 2, einschließlich GÜPL) beherbergt nach der Artenliste im UVE-Fachbeitrag Tiere Pflanzen Lebensräume (S. 203 ff.) die Waldavifauna mit den als lärmsensibel erkannten (Bieringer et al. 2010, Garniel & Mierwald 2010, jeweils mit Effektdistanz) Arten Amsel (100 m), Blaumeise 100 m), Buchfink (100 m), Buntspecht (Effektdistanz 300 m ab 58dB(A) tags), Gelbspötter („wahrscheinlicher“ BV=Brutvogel; 200 m), Gimpel („möglicher“ BV; 100 m), Girlitz (wBV; 200 m), Goldammer (100 m), Grauschnäpper (100 m), Grünfink (200 m), Grünspecht (200 m), Halsbandschnäpper (wBV; 100 m), Heckenbraunelle (100 m), Hohltaube (wBV; 500 m ab 58 dB(A) tags), Kernbeißer (100 m), Kleiber (200 m), Kleinspecht („ehemaliger BV“; 200 m), Kohlmeise (100 m), Kuckuck (wBV; 300 m ab 58 dB(A) tags), Mäusebussard (generell Fluchtdistanz = Effektdistanz 200m, Garniel et al. 2007; nicht in der NÖ Artenschutzverordnung enthalten), Misteldrossel (100 m), Mittelspecht (400 m ab 58 dB(A)tags, bei >80.000 Kfz/24h darüber, hier bei rund 11.000 Kfz/24h also 400m), Mönchsgrasmücke (200 m), Pirol (400 m ab 58 dB(A)tags), Ringeltaube (100 m), Rotkehlchen (100 m), Schwanzmeise (wBV; 100 m), Schwarzspecht (300 m ab 58 dB(A)tags), Singdrossel (200 m), Sommergoldhähnchen (wBV; 100 m), Star (100 m), Stieglitz (wBV; 100 m), Tannenmeise (100 m), Waldbaumläufer (wBV; 100 m), Waldkauz (500 m ab 58 dB(A)tags), Waldlaubsänger (200 m), Waldohreule (500 m ab 58 dB(A)tags), Waldschnepfe (wBV, 300 m ab 58 dB(A)tags), Wintergoldhähnchen (wBV, 100 m), Zaunkönig

(wBV, 100 m), Zilpzalp (200 m). Für das Vorhaben Spange Wörth wird eine Verkehrsstärke von 11.900 Kfz/24 Std (Einreichprojekt UVE Rev.B_01, S. 28) prognostiziert. Nach Bieringer et al. (2010, Tab. 6-6, S. 65, und Text) ist, wenn nicht genauere artspezifische Wirkdistanzen bekannt sind (z.B. aus Garniel et al. 2007, Garniel & Mierwald 2010), bei einer Verkehrsstärke von 10.000-15.000 KFZ/24 Std. und einer Geschwindigkeit von 100 km/h eine Wirkdistanz von 195 m für Vögel im Offenland und jedenfalls unter 118 m im Wald (für unter 15.000 Kfz/h existieren keine Werte) heranzuziehen.

Maßnahmen gegen diese Projektwirkung sind grundsätzlich Tieflage von Straßen, Abschirmung von Lärmemissionen in die Umwelt und Beschränkung lärmemittierenden Verkehrs.

Gutachten

Vom Vorhaben durch Grundinanspruchnahme und Fernwirkung (Lärm) betroffen sind nach eigenem Befund im Offenland jedenfalls Feldlerche, Rebhuhn und möglicherweise, je nach Feldkultur und jährlichem Auftreten, die Wachtel und der Kiebitz. Die **Feldlerche** ist hinsichtlich Lärmempfindlichkeit an Straßen ein Sonderfall, sie meidet bei unterschiedlichen Verkehrsstärken verschieden breite Randbereiche zu Straßen (Bieringer et al. 2010), wobei wohl auch andere Faktoren wie horizontüberhöhende Strukturen am Straßenrand und Störwirkung eine Rolle spielen. Garniel & Mierwald (2010, S. 24) stufen die Abnahme der Habitateignung in drei Entfernungsklassen vom Straßenrand ab, nämlich bis 100 m, von 100 m bis 300 m und von 300 m bis 500 m, und ordnen diesen Abstandsklassen jeweils Abnahmewerte in % für Verkehrsmengen zu. Für die Spange Wörth ergibt sich bei einer Verkehrsmenge von 10.001 bis 20.000 Kfz/24h eine Abnahme der Habitateignung von 40% vom Fahrbahnrand bis 100 m, von 10 % von 100 bis 300 m und von 0 % für größeren Abstand. Es ist also insgesamt mit einer Abnahme der Habitateignung für die Feldlerche von 50% in einem Band von etwa 300 m entlang der Straße zu rechnen. Natürlich ist nicht die gesamte landwirtschaftliche Fläche im Projektgebiet feldlercheng geeignet, hohe Kulturen wie Mais oder Intensivkulturen reduzieren die geeignete Fläche. Hier wird aus dem Luftbildplan in den Einreichunterlagen und aus eigenem Lokalaugenschein aber auf 100 % Eignung des Offenlandes für die Feldlerche geschlossen. Bei einer Trassenlänge von etwa 1,3 km im offenen Ackerland von der S34 bis zum Siedlungsgebiet in der Traisenniederung, und Waldrand, Wald und Siedlungsnähe herausgerechnet, verbleiben nach eigener Überschlagsrechnung etwa 30 ha geeignete Feldlerchenfläche im 300 m Band entlang der Straße, das um etwa die Hälfte in seiner Habitateignung gemindert wird. *Korrektur nach Verhandlung (s. Verhandlungsschrift): Bei einer durchschnittlichen Feldlerchendichte von 1 Brutpaar=BP/ 10 ha ergibt sich bei einer Abnahme der Habitateignung um 50% auf 30 ha (s.o) ein Bedarf von Brutfläche für 1,5 Brutpaare, also 15 ha. Auf geeigneten Flächen sind*

*Bruttdichten von bis zu 7 Brutpaaren /10 ha zu erzielen, dies ist z.B. in brachenreicher Ackerlandschaft in der Marchniederung der Fall, und erfahrungsgemäß werden auch auf gezielt angelegten Ausgleichsflächen (z.B. für Windparks) hohe Feldlerchendichten erreicht. Auf einer gezielt für die Feldlerche bewirtschafteten Fläche von 3 ha Größe in geeigneter Lage (auf freiem Feld, rundum auf mindestens 100 m frei von Strukturen) ist eine Erhöhung der Feldlerchendichte auf etwa 7 BP/ 10 ha zu erzielen. Da das offene Umfeld der Fläche nicht als gesichert angesehen wird, aber die geeignete Vegetationsstruktur und Bewirtschaftung der Fläche bei vorausgesetzter fachgerechter Umsetzung der Maßnahme gesichert ist, wird eine Fläche von etwa der Hälfte der Fläche von 15 ha, also **8 ha**, als ausreichend erachtet, um vorhabenbedingte Verluste an Feldlerchenrevieren zu vermeiden.*

Daraus ergibt sich der Auflagenvorschlag:

- Um den zu erwartenden vorhabenbedingten Verlust an Feldlerchenbrutrevieren entlang der Straße Spange Wörth im Sinne des Artenschutzes gemäß NÖ NSchG zu vermeiden, ist eine zusammenhängende Fläche von mindestens **8 ha** Größe als spät (nach dem Juli) gemähte Dauerwiese, Brache oder Luzernefläche in mindestens 300 m Entfernung von der Außengrenze des Vorhabens auf freiem Feld anzulegen und auf Bestandsdauer des Vorhabens zu erhalten. Für die Anlage der Fläche und ihre Pflege ist der Behörde spätestens 6 Monate vor Baubeginn ein Detailkonzept mit Verortung der Fläche und vorgesehener Bewirtschaftung/Pflege vorzulegen.

Angemerkt sei, dass gegen diese Auswirkung auch Lärmschutzwände nicht helfen würden, weil eine gewisse Störwirkung durch Horizontüberhöhung (s.o.) damit verbunden wäre und somit Habitatsignungsminderung eintreten würde. Führung einer Straße im Einschnitt, wie bei der S34, verhindert diese Wirkung.

Für das **Rebhuhn** gilt eine Effektdistanz von 300 m ab 55dB(A) tags (Garniel & Mierwald 2010), Effektdistanz bedeutet aber in diesem Fall erhöhtes Prädationsrisiko (Risiko, durch Beutegreifer erbeutet zu werden) an Straßen infolge Straßenlärms (Garniel & Mierwald 2010). Nach Garniel et al. (2007) werden die Gefahrenwahrnehmung, die Partnerfindung und die Kontaktfunktion um jeweils bis zu 54%, 31% und 29% beeinträchtigt. Das Rebhuhn ist zusätzlich auch kollisionsgefährdet, weil es aus der Deckung heraus Straßen in niedrigem Flug überquert. Die Effektdistanz kann durch schallmindernden Straßenbelag herabgesetzt werden, das Kollisionsrisiko durch Abschirmung (Garniel & Mierwald 2010, S. 66 f.). Für das Projektgebiet wird hier (bei fehlenden Daten in der UVE, es wird nur „geringe Dichte im Offenland“ und „2 BP in Offenland und Panzerbrache“ angegeben, das Brutvorkommen des Rebhuhns an altgrasgesäumten Gehölzrändern und in geeigneten Brachen angenommen und eine durchschnittliche Dichte und gleichmäßige Verbreitung des Rebhuhns im Projektgebiet und seiner Umgebung angenommen, das ist etwa 1 Revier/km².

In der Stellungnahme von E. Zwicker zum Gegenstand wird angeführt, dass das Rebhuhn in Garniel & Mierwald 2010 zu den Vogelarten der Gruppe 3, „Arten mit lärmbedingt erhöhter Gefährdung durch Prädation“ gezählt wird, und es wird die Tab. 11 aus dieser Quelle wiedergegeben, wonach die Abnahme der Habtateignung bei Verkehrsbelastungen bis einschließlich 20.000 Kfz/24h für diese Arten für 0-100 m mit 25%, von 100 m bis zur Effektdistanz der Art mit ebenfalls 25% angegeben wird. – Dazu wird festgehalten: Diese aus Garniel & Mierwald (2010) entnommenen Aussagen stehen mit den Ausführungen aus dem Gutachten nicht im Widerspruch, weil sich die im Gutachten aus Garniel & Mierwald (2010) zitierten Wirkdistanzen auf den Lärmpegel (55 dB) beziehen, unabhängig von der Verkehrsfrequenz. Der Lärmpegel von (mindestens) 55dB wurde im Gutachten vorausgesetzt, weil dem Gutachter keine lärmabschirmenden Maßnahmen bekannt waren. Zum Bezug von Brutdichten des Rebhuhns zu Straßen liegen unterschiedliche Daten und Interpretationen vor, wie die Ausführungen in Garniel et al. (2007) zeigen: Nach Illner 1992a wurde in einem Fall in Deutschland (A 10) erkennbare Meidung von Straßen mit Verkehrsbelastung von 2.000 bis 60.000 Kfz/ 24 h bis 300 m festgestellt, nach Birkan et al. 1994 an einer Autobahn in Frankreich (Paris-Orléans) um 40% höherer Reproduktionserfolg in den ersten 250 m vom Trassenrand als in den folgenden Abstandsklassen bis 1.000 m“ (Tab. 11, S. 120 f.). Die Aussage, dass eine Effektdistanz für das Rebhuhn erhöhtes Prädationsrisiko infolge lärmbedingt herabgesetzter Gefahrenwahrnehmung bedeutet, wird aufrechterhalten.

In der Stellungnahme der Konsensinhaberin wird dazu ausgeführt, dass ohnehin Abschirmungen der Straße Spange Wörth vorgesehen sind, nämlich ein Wildschutzzaun mit mindestens 1,60 m Höhe beidseitig von der Anschlussstelle an die S 34 im Westen und der Querung der Bergfeldgasse im Osten, also auf rund 1,5 km. Außerdem ist demnach ein gehölzfreier „Wartungsabstand“ von mindestens 3 m zwischen Straßenrand und Zaunanlage vorgegeben, der kurzgrasig bzw. vegetationsfrei gehalten wird. Es wird in der Stellungnahme darauf hingewiesen, dass diese Maßnahmen den Vorgaben der RVS 04.03.12 entsprechen. – Dazu wird bestätigt, dass die RVS 04.03.12 Wildschutz vorgibt, dass der Wildzaunabstand vom Fahrbahnrand so zu wählen ist, dass „die Erhaltung sowohl der Straße als auch des Zaunes ohne Behinderung möglich ist (z.B. Wartung, Schneeräumung, Schneeakkumulation, Pflege der Vegetation und der Böschung, Einbauten). Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass im Regelfall wenig Vegetationsfläche eingezäunt wird, damit sich zwischen Straße und Zaun keine Haarwildpopulation entwickelt...“ (S. 20).

Da Maßnahmen zur Vermeidung des Tötungsrisikos des Rebhuhns als Abschirmung der Straße mittels Wildschutzzaun mit 1,6 m Höhe mit vegetationsfreiem bis kurzgrasigem Abstand zwischen Straßenrand und Zaunanlage gemäß RVS 04.03.12 vorgesehen sind, wird das vorhabeninduzierte Tötungsrisiko als nicht gegeben im Sinne NÖ NSchG § 18 Abs. 4 Z. 2 eingestuft.

Die im Gutachten vom 11.02.2022 vorgeschlagene Maßnahme „Um das Tötungsrisiko für das Rebhuhn (und andere Tierarten) zu verringern, ist die Straße beiderseits in ihrem Verlauf im Niveau und über dem Niveau mittels mindestens 1,5 m hohen Begleitwänden abzuschirmen. Wildschutzzäune können dafür herangezogen werden. Begleitstreifen an der Straße innerhalb der Abschirmungen beiderseits der Fahrbahn sind auf mindestens 1m Breite, in Dammlagen der Straße auf der gesamten Breite der Hochlage, dauernd kurzrasig oder vegetationsfrei zu halten“ entfällt daher.

Die **Wachtel** ist unregelmäßiger Brutvogel im Ackerland in Getreide, in Brachen, Extensivwiesen und in Klee- und Luzernefeldern. In Ostösterreich ist die Wachtel außerdem häufiger Durchzügler, der oft ebenfalls z.B. in Getreideäckern ruft, was den Brutnachweis schwierig macht. Für das Projektgebiet wird die Wachtel in den Einreichunterlagen unter Berufung auf Literatur (Wiss. Mitt. NÖ Landesmuseum 17; 183-264) als Brutvogel angegeben. – Für die Wachtel sind Rufe bei der Paarbildung wesentlich. Als kritischer Umgebungs-Schallpegel für die Hörbarkeit der Rufe werden 52 dB(A) tags (in 10 m Höhe) angegeben, die Fluchtdistanz bei Störungen beträgt 50 m, innerhalb dieser Distanz wird die lärmbedingte Abnahme der Habitategnung mit 20% eingeschätzt (Garniel & Mierwald 2010). Die 52 dB-Isophone zum Projekt ist im Bericht Tiere Pflanzen Lebensräume zum Einreichprojekt nicht gesondert dargestellt, sie liegt aber logischerweise innerhalb der (in Abb. 13, S. 134) dargestellten 45 dB-Isophone und somit entlang der Spange Wörth (nach Vollausbau S34) innerhalb von maximal etwa 260 m Entfernung von der Straße im Ackerland. Für die Wachtel verkleinert sich der potentielle Brutraum also auf einer Fläche von etwa 50 ha um 20 %, das entspricht 10 ha und macht etwa ein Siebentel des etwa 70 ha großen offenen Ackerlandes zwischen der Straße S34 im Westen, dem Wald im Norden, dem Traisental im Osten und dem Wald und der Siedlung im Süden aus. Da auch die Wachtel neben Getreidefeldern und z.B. Erbsenfeldern auch Dauerwiesen, Luzernefelder und Kleefelder besiedelt, ist Wirksamkeit der Maßnahme der Anlage von 3 ha ungestörter Brache-, Luzerne- oder Kleefläche für die Feldlerche auch für die Wachtel zu erwarten.

In der Einwendung von E. Zwicker (s.o.) wird vorgebracht, dass der nach Garniel & Mierwald 2010 durch Lärmimmission von über 52 dB beeinträchtigte Streifen von 50 m Breite entlang der Spange Wörth im Agrarland sehr wahrscheinlich größer als 3 ha sei und zusammen mit dem direkten Flächenverlust durch Versiegelung eine Fläche von 3 ha als Ausgleichsfläche nicht ausreiche. – Dazu wird festgehalten, dass die Schätzung des theoretisch in ihrer Habitategnung herabgesetzten Flächenanteils der Offenfläche zwischen den Wäldern im Norden (Truppenübungsplatz und südlich davon) und im Süden (bei Wolfenberg) von 20% von 50 ha die waldnahen Bereiche und somit den größten Teil der Trasse selbst, die ja vom Waldrand im Norden zum Waldrand in Süden schwenkt, inkludiert. Die Überlegungen sind allerdings sehr theoretischer Natur, da für die Wachtel aktuell keine Brutnachweise aus dem Gebiet vorliegen und das

Gebiet aufgrund seiner Umschlossenheit, Relieferung und der aktuellen Landnutzung wenig geeignet als Brutraum für die Art ist.

Der **Kiebitz** brütet in Feuchtwiesen und Verlandungszonen, aber auch in Äckern mit feuchtem Rohboden zu Brutzeitbeginn im März und April, oft auch in Maisäckern. Außerdem tritt der Kiebitz als Durchzügler im Frühjahr und Herbst oft in großen Trupps im Ackerland auf. Regional regelmäßiger Brutvogel ist der Kiebitz in der Donauniederung und im Alpenvorland. Im Projektgebiet wurde der Kiebitz laut Einreichunterlagen (Bericht Tiere, Pflanzen Lebensräume) im Offenland in Teilraum 2 und 3 (Ackerland oberhalb der Traisenniederung und in der Traisenniederung) als Durchzügler und für Teilraum 2 im "Ackerland bei Gröben" 2012 „im Zuge von Nachbegehungen“ als Brutvogel „mit mehreren Brutpaaren“ festgestellt (S. 81), außerdem wird 1 Brutpaar mit 2 juv. westlich Wetzersdorf angegeben (Tab. 33, S. 82), und für den Teilraum 3, Talebene der Traisen, wird eine Brut nicht ausgeschlossen (S. 88). Die beiden Bruthinweise liegen südwestlich in etwa 1 km Entfernung außerhalb des Auswirkungsbereiches des Vorhabens Spange Wörth. – Für die Talebene der Traisen wird eine Brut tatsächlich nicht ausgeschlossen, bei geeigneten Feldkulturen und Witterungsverhältnissen im zeitigen Frühjahr ist aber der gesamte Projektraum mögliches Brutgebiet für jeweils einzelne Paare. Der Kiebitz wird in Garniel & Mierwald (2010) grundsätzlich zu den Arten mit lärmbedingt erhöhter Gefährdung durch Prädation gezählt (verringerte Gefahrenwahrnehmung), die für diese Art allerdings erst bei Verkehrsmengen über 20.000 Kfz/24h relevant ist. Als diesbezügliche Effektdistanz werden 200 m angegeben (die sich bei Rad- und Fußwegen erhöht, hier nicht gegeben). Da die prognostizierte Verkehrsmenge bei rund 12.000 Kfz liegt, ist die entsprechende Auswirkung also nicht zu erwarten.

Im **Wald** von Grundinanspruchnahme betroffen sind auf den beanspruchten etwa 4.200 m² am Waldrand im Norden beim GÜPL und kleinflächig im Süden bei Wolfenberg nach eigenem Befund einige Brutpaare von Meisen (Kohlmeise, Blaumeise), Amsel, Rotkehlchen, Mönchsgrasmücke und Goldammer, ev. Kleiber, Buntspecht, Buchfink und möglicherweise Grauschnäpper, alles verbreitete Vogelarten in der Kulturlandschaft.

Als Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände des Tötens, der Zerstörung von Nestern und der Beunruhigung am Brutplatz sind grundsätzlich Bauzeitbeschränkung und Abgrenzung der Baustelle gegenüber den Vorkommen der betroffenen Tiere wirksam. Die im Projekt vorgesehene (s. unter Befund) vorgesehene Beschränkung von Rodungen auf den Winter (15. November bis 15. Jänner) wird als wirksam beurteilt, um Vernichtung von Fortpflanzungsstätten (alljährlich erneuerten Nestern) zur Brutzeit, Beunruhigung von Vögeln am Nest und Tötung von Individuen (z.B. noch nicht flügge Jungvögel) zu verhindern. Zur vorgesehenen Maßnahme der Abgrenzung des Baugeschehens mittels „waldschallmindernd und blenddichter“ Abplankung gegenüber dem Wald im Norden am GÜPL und dem Gehölz bei Wolfenberg wird angemerkt, dass Abplankungen an Baustellen nie wirklich schallmindernd sind und die Vermeidung von Blendwirkung in den

Wald von nur tagsüber betriebenen Baustellen her wenig bedeutend ist. Die Ablankungen sind aber natürlich zur Verminderung von Störwirkungen, Verhinderung der Überschreitung der Grundbeanspruchungsgrenzen, auch durch Ablagerungen und Zwischenlagerungen, in entsprechend deutlicher und massiver Form herzustellen, das ausdrückliche Verneinen des Einsatzes von „Baubändern“ (auf Baustellen auch als Signalbänder bekannt) im Maßnahmenbericht wird begrüßt. Die Maßnahmen sind aber jedenfalls geeignet, erhebliche vorhabenbedingte Störungen der Waldvögel in den angrenzenden Bestandesteilen zu vermeiden.

In der Betriebsphase ist dort, wo Straßen in der Nähe von Wald oder Gehölzen verlaufen, allgemein Kollisionsrisiko für Vögel, die zwischen Wald und Offenland hin und her fliegen, nicht auszuschließen. Im Projektfall ist dies zu erwarten, weil der Straßenverlauf der Spange Wörth zwischen Wald und Feldern liegt, die ganzjährig Nahrungsquellen für Waldvögel bieten. Im Innenbogen der Straße am nördlichen Wald sollte laut Einreichunterlagen auf der waldabgewandten Seite außerdem ein Amphibiengewässer angelegt werden, was die Attraktivität für Vögel noch erhöht hätte (Einlage 2_2_2_Maßnahmenplan Bauphase; ER1_BAU_02). Im Naturschutzbescheid, S. 33, folgend dem Naturschutzgutachten von Dr. Manfred Pöckl, S. 126, wird als Maßnahme I.4.9.20 das Unterlassen dieser Feuchtfläche vorgeschrieben, weil südlich der Straße geeignete Amphibienlebensräume fehlen und die Feuchtflächen nur andere Tiere wie Fledermäuse und Libellen angelockt hätten, die dem Kollisionsrisiko ausgesetzt gewesen wären. Dem wird auch im Hinblick auf das Kollisionsrisiko für Vögel zugestimmt.

Zu erwartende Nahrungsgäste auf den Feldern vom Wald her sind vor allem Finken, z.B. Grünfinken, Buchfinken, Stieglitze und Goldammern, Tauben, z.B. Ringeltaube und Hohltaube, Drosseln, z.B. Misteldrossel und Wacholderdrossel und der Star, alle im Winter auch in Trupps. Maßnahmen gegen Kollisionen von Vögeln mit Fahrzeugen sind das Vermeiden von attraktiver Vegetation wie Trockenrasen oder Hochstaudenflur am Fahrbahnrand und das Anpflanzen von Gehölzsäumen in ausreichender Höhe, also über LKW-Höhe, mindestens 2,5 m über der Fahrbahn. Im Projekt ist die Pflanzung von Gehölzsäumen beiderseits der Straße in ihrem Verlauf entlang des Waldes im Norden und des Gehölzes bei Wolfenberg (Maßnahme ALL_03, 2.2.3 Maßnahmenplan und 2.2.1 Maßnahmenbericht z.B. S. 19, hier sind 3,55 ha angegeben) vorgesehen, und die Zwickelflächen, die durch den gestreckten S-Schwung des Straßenverlaufes zwischen dem Wald im Norden und dem Wald bei Wolfenberg im Süden entstehen, sollen ebenfalls mit Gehölzen aufgefüllt werden. Außerdem sollen Böschungen mit Gehölzgruppen bepflanzt werden (Maßnahmenbericht).

Zur „Anmerkung: Auch westlich der Anschlussstelle an die S34 ist nach dem Maßnahmenplan für die Spange Wörth eine Gehölzpflanzung verzeichnet (2_2_3 Maßnahmenplan Betriebsphase), diese ist mit dem Wachtelkönigkonzept aus der Naturschutznachreichung S34 abzustimmen, und wenn sie nicht ins Konzept passt, ist sie zu unterlassen“. Dazu wird in

der Stellungnahme der PW vom 07.03.2022 ausgeführt, dass diese Gehölzpflanzung mit dem auf Habitatmodellierung beruhenden Konzept (von J. Frühauf) in der Naturschutznachreichung 2020) abgestimmt wurde. Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nach den Querschnitten zu schließen liegt die Straße zunächst, südlich vom Wald am GÜPL, im Niveau und leicht darüber, dann, zwischen dem Wald im Norden und dem Wald bei Wolfenberg im Süden, im Einschnitt, und im Traisental wieder über Niveau. Es ist ein Wildschutzzaun beiderseits durchgehend vorgesehen.

Im Wald durch Lärmimmission von der Straße her betroffen sind (nach eigenem Befund, erwartete Brutvogelarten innerhalb jeweiliger Wirkdistanz, Wirk-≠Effektdistanz nach Garniel & Mierwald 2010, Garniel et al. 2007 und Bieringer et al. 2010) Amsel (100 m), Blaumeise (100 m), Buchfink (100 m), Buntspecht (Effektdistanz 300 m ab 58dB(A) tags), Buchfink (100 m), ev. Gelbspötter (200 m; am Waldrand und auf älterer Schlagfläche), Girlitz (200 m), Goldammer (100 m), Grauschnäpper (100 m), Grünfink (200 m), Grünspecht (200 m), Halsbandschnäpper (im Inneren des Waldes; 100 m), Heckenbraunelle (100 m), Hohltaube (500 m ab 58 dB(A) tags), Kernbeißer (100 m), Kleiber (200 m), Kohlmeise (100 m), Kuckuck (300 m ab 58 dB(A) tags), Mäusebussard („festgestellte Effektdistanz entspricht Fluchtdistanz“, Fluchtdistanz 200m, Garniel et al. 2007, aber Nutzung der Straßennähe als Nahrungsraum), Misteldrossel (100 m), Mittelspecht („Gruppe 2“ nach Garniel & Mierwald 2010: unabhängig von Verkehrsmenge häufig Abstände von 300 bis 500 m; ab 58 dB(A) abgestufte Abnahme der Habitateignung als Brutraum von 60% bis 100 m, 40% bis 58 dB(A)tags, 20 % bis 400 m, Wirkdistanz ist also 400 m; jeweils Immissionsort 10 m hoch; das wahrscheinliche Brutrevier, festgestellt am 21.04.2022 anhand Gesang, der meist in der Nähe der Bruthöhle geäußert wird, lag etwa 200 m von der Trasse entfernt, Mönchsgrasmücke (200 m), Pirol (400 m ab 58 dB(A)tags), Ringeltaube (100 m), Rotkehlchen (100 m), Schwanzmeise (100 m), Schwarzspecht (300 m ab 58 dB(A)tags), Singdrossel (200 m), Sommergoldhähnchen (100 m), Star (100 m), Stieglitz (100 m), Tannenmeise (100 m), Waldbaumläufer (100 m), Waldkauz (möglicher BV; auch in Siedlungen, 500 m ab 58 dB(A)tags), Waldlaubsänger (200 m), Waldohreule (möglicherweise, 500 m ab 58 dB(A)tags), unsicher Waldschnepfe (300 m ab 58 dB(A)tags), möglicherweise in Fichten Wintergoldhähnchen (100 m), Zaunkönig (100 m), und Zilpzalp (200 m) (alles Arten der „Gruppe 4“ nach Garniel & Mierwald 2010, jeweils Abnahme der Habitateignung bis 100m um ca. 40%).

Im Einreichprojekt (Bericht Tiere Pflanzen Lebensräume) ist keine Auswirkungsanalyse der Auswirkungen des Vorhabens auf Vögel auf Artniveau durch Lärm aufzufinden. Es werden Lärmkarten mit 45 dB-Isophonen für die Bauphase (Abb. 12, „maximale Monatswerte“) und die Betriebsphase (Abb. 13, „Nachtisophone“) wiedergegeben, letzteres offenbar

mit Bezug zum Wachtelkönig, der am früheren Panzerübungsplatz des GÜPL Völtendorf unmittelbar nordwestlich von der vorgesehenen Absprungstelle der Spange Wörth von der S34 vorkommt. In diesen Lärmkarten ist der Letztstand des Projektes S34 offenbar noch nicht berücksichtigt, in dem die Lärmimmissionen ins stillgelegte Panzerübungsgelände am GÜPL durch Lage der Straße S34 im Einschnitt und Einsatz von lärmminderndem Straßenbelag reduziert werden sollen und das Gelände auf Grundlage einer Modellierung als Wachtelköniglebensraum optimiert werden soll (Asfinag, Naturschutzrechtliches Einreichoperat S34 und Ergänzungen 2020 zum Naturschutzrechtlichen Einreichoperat 2019, Bericht, Maßnahmen Übersichtslageplan und Detaillageplan). Außerdem sind an der S34 Lärmschutzwände ab der Anschlussstelle (HAST) Wörth bis zum Reitersdorfer Wald durchgehend vorgesehen (Naturschutzrechtliche Einreichung S34). Da an der Spange Wörth aber offenbar keine Lärmschutzwände vorgesehen sind, lediglich Bauzeiteinschränkungen und Abplankungen und für die Betriebsphase eine Gehölzstruktur im Bereich des Verlaufes der Trasse über das Feld am Waldrand im Norden und Gehölze an der Trasse bei Wolfenberg im Süden und in der Traisenniederung (Maßnahme ALL_03, Maßnahmenplan Betriebsphase RevB), wird nach wie vor die Lärmkarte für die Nacht (Abb. 13, S. 134 im Bericht Tiere Pflanzen Lebensräume) als gültig für die Betriebsphase des vorgesehenen Projekts Spange Wörth betrachtet. Die beiden dargestellten Planfälle 1 (Verwirklichungsabschnitt 1) und 2 (Endausbau bis 2030) unterscheiden sich für die vorliegende Fragestellung nur wenig, im Folgenden wird der Planfall 2 Endausbau herangezogen. Demnach reicht die vorhabenbedingte Lärmimmission (im „Endausbau bis 2030“) mit 45 dB(A) bis etwa 200 m in den Wald nördlich der Trasse am GÜPL und mit bis zu etwa 100 m in den Wald südlich der Trasse bei Wolfenberg hinein (eigene Schätzungen bzw. Ableitungen). Somit sind lärmbedingte Störungen und in der Folge Brutdichteminderungen für alle oben angeführten Brutvogelarten des Waldes zu erwarten, außer ev. für Hohltaube (Wirkdistanz 500m, genaue Daten zu aktuellen Vorkommen fehlen), Mäusebussard (Brut innerhalb 200 m im Eichenwald wird nach eigener Einschätzung weiterhin für möglich gehalten, wenn Brutplatzangebot und Nahrungsgrundlage – wie zu erwarten – günstig sind und die Störfrequenz am Horst wie bisher niedrig ist), ev. Pirol, Schwarzspecht, Waldkauz, Waldohreule (beide Eulen bei gegenwärtigen Brutvorkommen im Inneren des Waldes außerhalb 58 dB(A)tags).

Der Rechtsprechung folgend (z.B. EuGH *Caretta caretta* II C-504/14), und ungeachtet dessen, dass das Störungsverbot in den Naturschutzgesetzen ursprünglich absichtliche Störung am Nest z.B. durch Fotografieren betroffen hat, wird, auch dem Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG folgend (*„Auch wenn eine Störung nicht unbedingt die körperliche Unversehrtheit von Individuen einer Art direkt beeinträchtigt, so kann sie doch unmittelbare negative Auswirkungen haben. So sind Störungen für eine geschützte Art z.B. schädlich, wenn sie die Überlebenschancen, den Fortpflanzungserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindern. Da*

verschiedene Arten unterschiedlich auf potenziell störende Aktivitäten reagieren, ist ein artspezifischer Ansatz erforderlich“ zu RN 40, S. 42), ist vorhabeninduzierte Beunruhigung und Störung von in der NÖ Artenschutzverordnung geschützten Vogelarten an ihren Fortpflanzungsstätten (Brutplätzen) nicht auszuschließen, nämlich Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Buchfink, ev. Gelbspötter, Girlitz, Goldammer, Grauschnäpper, Grünfink, Grünspecht, Halsbandschnäpper, Heckenbraunelle, ev. Hohлтаube, Kernbeißer, Kleiber, Kohlmeise, Kuckuck, Misteldrossel, Mittelspecht, Mönchsgrasmücke, Pirol, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Schwarzspecht, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Star, Stieglitz, Tannenmeise, Waldbaumläufer, Waldlaubsänger, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig und Zilpzalp.

Der Wald nördlich der Trasse der Spange Wörth ist etwa 30,7 ha groß, der Wald bei Wolfenberg etwa 5,6 ha. Der für Brutvögel lärmbeeinträchtigte Bereich im Wald nördlich der Trasse ist etwa 9,3 ha groß, jener im Wald bei Wolfenberg südlich der Trasse etwa 1,7 ha (jeweils eigene Messung; Planfall 2 Endausbau). Unter den betroffenen Arten ist beispielsweise der Mittelspecht voraussichtlich mit seinem gesamten Brutrevier (im nördlichen Wald) betroffen, weil der zentrale Teil des Waldes, in dem sich sein Brutrevier befindet, innerhalb der Wirkdistanz liegt. Die Reviergröße wird in homogenem Wald mit 10 ha angenommen (Siedlungsdichte ca. 1 Brutpaar/10 ha). Das vermutete Zentrum des Reviers, der Brutplatz, liegt etwa 200 m vom Emittenten, der Straße, entfernt, bei einer Effektdistanz von 400 m wäre nach Garniel & Mierwald (S. 40) an einer Straße mit 25.000 KfZ/24h Totalverlust der Reviere zu erwarten; die prognostizierte Verkehrsfrequenz an der Spange Wörth ist aber deutlich niedriger (etwa um die Hälfte), andererseits wird die Effektdistanz (400 m nach Garniel & Mierwald S. 40) ebenso deutlich unterschritten. Da also im schlimmsten Fall Verlust des Brutplatzes anzunehmen ist, wird die gesamte Fläche in die Abschätzung des Ausgleichsbedarfs einbezogen (10 ha). Die Art mit den größten Revieransprüchen ist der Schwarzspecht: Sein Brutrevier ist in durchschnittlichen Wäldern nicht unter 1 km² groß, sein Aktionsraum erstreckt sich aber durchaus auch über mehrere kleinere Waldstücke, in diesem Fall wohl auch über das Waldstück bei Wolfenberg, das seinerseits freilich im Endausbau aber ebenfalls zum Teil von Verkehrslärm betroffen ist. Beim Buntspecht, für den eine Wirkdistanz mit 300 m ab 58 dB(A) gilt (Garniel & Mierwald 2010), und dessen Reviere etwa 25-28 ha/Brutpaar groß sind, wird im Wald nördlich der Trasse auf den etwa 9,3 ha beeinträchtigter Waldfläche (eigene Schätzung nach Lärmkarte auf S. 134 Einreichbericht) etwa 1 Revier auf etwa der Hälfte seiner Fläche mit einer Minderung der Habitatqualität von ebenfalls etwa der Hälfte (Garniel & Mierwald 2010) beeinträchtigt. Die Reviergröße der meisten anderen betroffenen Arten ist kleiner, und die Reviere überlappen sich naturgemäß. Gemessen an den Arten mit den größten Revieren, dem Mittelspecht mit geschlossenen Revieren und dem Schwarzspecht mit größeren gelegentlich aufgeteilten Revieren, ergibt sich somit ein Bedarf an 10 ha für Waldverbesserung als Brutraum für die

Arten. Waldverbesserung bedeutet hier Erhöhung des Altholzanteils, etwa durch Außernutzungsstellung, auf möglichst geschlossener homogener Waldfläche.

Im Überblick gesehen, liegen mögliche Brutreviere der Bodenbrüter Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel im offenen Ackerland im zu erwartenden Auswirkungsbereich des Vorhabens durch Lärm. Für die Feldlerche, das Rebhuhn und die Wachtel ist die Wirksamkeit lebensraumverbessernder Maßnahmen auf Flächen außerhalb des Immissionsbereiches zu erwarten, die als Auflagenvorschläge formuliert werden (s.o.), für den Kiebitz sind aufgrund der prognostizierten Verkehrsmengen keine lärmbedingten Auswirkungen zu erwarten (s.o).

Auswirkungen auf weit verbreitete Waldvögel sind zu erwarten. Als Maßnahme für die Vermeidung der unbeabsichtigten Auslösung des artenschutzrechtlichen Störungstatbestandes für Vögel durch Lärm in der Bauphase ist Bauzeitbeschränkung auf die Wintermonate und in der Betriebsphase die Umsetzung lebensraumfördernder Maßnahmen für Waldvögel an unbeeinflusstem Ort wirksam. Als Ausgleichsflächenbedarf wurde 10 ha errechnet (s.o.). Als erforderliche Entfernung der Maßnahmen vom Emissionsort, der Straße, werden 300 m festgesetzt, weil diese Entfernung die Wirkdistanzen der meisten Arten abdeckt (s.o.). Die vorgesehene Maßnahme der Waldverbesserung auf 2,01 ha (Maßnahme ALL_06, Maßnahmenbericht S. 36) und Altbaumsicherung mit 10 Stk/ha im Wald nördlich der Trasse (ER1_05, Maßnahmenbericht S. 44) wird hinsichtlich Flächengröße nach eigenem eingehendem Lokalaugenschein und überblicksmäßiger Kartierung der Vögel mit revieranzeigenden Verhaltensweisen im Frühjahr 2022 als nicht ausreichend beurteilt. Die im Gutachten vom 11. Februar 2022 wiedergegebene Herleitung des Flächenbedarfs ist somit hinfällig.

Außerdem sollen laut Projekt Waldränder am GÜPL nördlich vom Vorhaben durch Gehölzpflanzungen in wechselnder Dichte strukturell aufgewertet werden, also den Waldrändern ein Strauchsaum vorgesetzt werden (ER1_07, im Maßnahmenbericht S. 46, im Maßnahmenplan 2_2_3 nicht aufgefunden), was zwar nicht als Maßnahme zum Ausgleich der angesprochenen Projektwirkung zu werten ist, aber als lebensraumverbessernde Maßnahme jedenfalls wirksam ist.

Auflagenvorschlag:

- Die im Projekt vorgesehene Maßnahme der Waldverbesserung einschließlich Altbaumsicherung (Maßnahmen ALL_06, ER1_05) zum Ausgleich der Lärmbeeinträchtigung von Waldvögeln ist auf 10 ha Waldfläche außerhalb des Auswirkungsbereiches des Vorhabens hinsichtlich Lärm, also 300 m, mindestens 6 Monate vor Baubeginn der Straße L 5181, umzusetzen. Die Umsetzung ist gegenüber der Behörde zu dokumentieren.

Da das Tötungsrisiko für die auf beanspruchtem Grund vorkommenden Tierarten einschließlich Feldlerche, Rebhuhn und (weniger wahrscheinlich) Wachtel bei Einhaltung der oben beschriebenen Maßnahmen (Abschirmung der Straße, Herstellung attraktiver Lebensräume im Sinne von Lenkungsflächen außerhalb des Auswirkungsbereiches des Vorhabens) nachvollziehbar nach menschlichem Ermessen auf ein das allgemeine Lebensrisiko in der Kulturlandschaft nicht überschreitendes Maß reduziert wird, ist das Eintreten des Verbotstatbestandes des Absichtlichen Tötens, Verletzens, Beunruhigens und Fangens von Tieren auszuschließen. Da die Bauzeit auf die Zeit außerhalb der Fortpflanzungs- und Jungenaufzuchtzeit beschränkt wird, ist auch Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auszuschließen.

Da die lärmbedingten Auswirkungen des Vorhabens Spange Wörth nicht in das Brutgebiet des Wachtelkönigs am stillgelegten GÜPL Völtendorf reichen, sind Störwirkungen des Vorhabens Spange Wörth auf den Wachtelkönig auszuschließen. Für das Rebhuhn, das zerstreut im Ackerland auch außerhalb des GÜPL brütet, sind keine lärmbedingten Auswirkungen auf Brutdichten zu erwarten, weil die durch Abschirmungen verminderten Lärmemissionen ins freie Feld die für das Rebhuhn als wirksam erkannten Werte unterschreiten. Der Verbotstatbestand des Störens wird durch Lärm nicht ausgelöst.

Bei Umsetzung der im Projekt vorgesehenen und zu ergänzenden waldverbessernden Maßnahmen mit Wirksamkeit vor Eintritt der Projektwirkung ist keine Störwirkung des Vorhabens auf die Waldavifauna zu erwarten.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 18 NÖ NSchG werden für Vögel somit bei Umsetzung der oben angegebenen Maßnahmen nicht ausgelöst.

Dazu wird von E. Zwicker eingewandt, dass aus der Lärmkarte nicht entnommen werden könne, welcher Planfall berücksichtigt wurde, dass die geplanten Waldverbesserungsmaßnahmen im Wald östlich Wolfenberg und nördlich der Spange Wörth großteils innerhalb der verlärmten Zone lägen, zumal schon der Wald östlich Wolfenberg zur Gänze innerhalb 210 m, also innerhalb der Effektdistanzen zahlreicher hier vorkommender Vogelarten liegt und dass auch die im Wald nördlich der Trasse vorgesehene Ausgleichsfläche für waldverbessernde Maßnahmen fast zur Gänze im Abstand von 200 m zur geplanten Trasse läge, dass nicht nachvollzogen werden könne, warum eine Wirkdistanz von 120 m bzw. eine beeinträchtigte Waldfläche von 12 ha und die Reviergrößen von Schwarz- und Buntspecht für die Bemessung der Ausgleichsflächen herangezogen worden seien, und dass die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen im Wald insgesamt nicht ausreichten, die Beeinträchtigungen im Wald bei Wolfenberg und nördlich der Spange auszugleichen, geschweige denn die verlärmten Waldbereiche beim GÜPL.

Dazu wird zunächst erläutert, dass sich die Bemessung der als Ausgleich für Lärmbeeinträchtigungen von Vögeln erforderlichen Waldflächen im gegenständlichen Gutachten allein nach den verfügbaren Arbeiten zu verkehrsfrequenzabhängigen Lärmauswirkungen entlang Straßen auf Vögel bezog (s. angeführte Literatur), nicht auf konkrete Ausbreitungskarten von Verkehrslärm entlang der gegenständliche Straße, weil diese dem Gutachter nicht vorlagen. Die möglicherweise vom Vorhaben von Lärmimmissionen betroffene Vogelwelt wurde vom Gutachter mangels ausreichender Erhebungsdaten in den Einreichunterlagen nach eigener Fachkenntnis eingeschätzt und wird nach erneutem Lokalaugenschein vom 21. April 2022 ergänzt (s.o., Befund).

2. Ist der auf Vögel (insbesondere Wachtelkönig und Rebhuhn) einwirkende Lärm nach naturschutzfachlichen Kriterien in geeigneter Weise erhoben?

Befund

Der Wachtelkönig kommt im Auswirkungsbereich des Vorhabens Spange Wörth nicht vor, und es besteht in dem Ackerbaugebiet beiderseits der Trasse auch kein geeigneter Lebensraum. Für das nahe Gebiet, in dem der Wachtelkönig brütet, das ist der stillgelegte GÜPL an der Straße S34, sind die Auswirkungen von Straßenlärm auf den Wachtelkönig anhand Modellierungen von Lärm und Lebensraumanforderungen zum Projekt S34 sehr ausführlich, mit wissenschaftlichem Anspruch und vollständig beschrieben worden. Das daraus abgeleitete Konzept zur Lebensraumgestaltung für den Wachtelkönig ist als Nachreichung im Naturschutzverfahren zur S34 zum Projektbestandteil geworden (Naturschutznachreichung).

Das Rebhuhn kommt im Projektgebiet entsprechend den Dichten in durchschnittlicher Kulturlandschaft vor. Zu den Auswirkungen von vorhabenbedingtem Straßenlärm auf das Rebhuhn wurden in den Projektunterlagen keine spezifischen Ausführungen vorgefunden.

Zu sonstigen Vogelarten und Waldvogelfauna s. unter Frage 1.

Gutachten

Da der Wachtelkönig im Auswirkungsbereich des Vorhabens nicht vorkommt, sondern nahe der S34, und die dortigen Auswirkungen durch Lärm qualifiziert und vollständig beschrieben werden, sind die Lärmimmissionen für das Gebiet nach naturschutzfachlichen Kriterien jedenfalls in geeigneter Weise beschrieben. Angemerkt wird, dass die lebensraumgestaltenden Maßnahmen auf dem früheren Panzerübungsplatz am GÜPL, die von einem Spezialisten (J. Frühauf) aus einer auf jahrzehntelanger Erfahrung und Literatur basierten Modellierung hergeleitet wurden, die Möglichkeit für die Etablierung eines dauerhaften Brutbestandes des Wachtelkönigs eröffnen und somit eine Verbesserung des gegebenen Zustandes darstellen. Zwischen der Spange Wörth und dem Wachtelkönigprojekt bestehen keine Wechselwirkungen, weil das Gebiet der Spange kein Wachtelköniggebiet ist und, so lange es Ackerland

ist, auch keines wird. Lediglich sporadisches Auftreten von einzelnen Wachtelkönigen am Durchzug in gerade geeigneten Feldkulturen wie Klee oder Luzerne oder in einer Brache wird im Umfeld eines sich entwickelnden starken Bestandes am früheren GÜPL auch hier für möglich gehalten, mit und ohne Spange.

Zum Rebhuhn ist in den Einreichunterlagen keine artspezifische Auswirkungsanalyse hinsichtlich Lärm aufzufinden. Die Frage der projektbedingten Auswirkungen des Vorhabens durch Lärm sind aber zu beantworten, s. unter Frage 1.

3. Artenschutz Fledermäuse: Werden verpönte Auswirkungen (Absichtliches Töten, Verletzen, Beunruhigen, Fangen von Tieren; Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten; Absichtliche Störung von Arten) auf Fledermäuse hintangehalten? Wenn nein, welche zusätzliche Auflagen sind notwendig? Ist insbesondere die Verschiebung des Kreisverkehrs nach Süden oder die Errichtung einer zweiten Grünbrücke notwendig?

Befund

In der Umgebung des Projektgebiets der Spange Wörth wurden einschließlich Untersuchungsgebiet der benachbarten S34 20 Fledermausarten nachgewiesen. Tötungsrisiko besteht für Fledermäuse an Straßen grundsätzlich durch Kollisionsrisiko mit Fahrzeugen. Das Kollisionsrisiko wird für Fledermausarten, die außerhalb des Waldes strukturgebunden fliegen, also Waldrändern, Gehölzreihen, Hecken, Böschungen und ähnlichen linearen Landschaftselementen folgen, als höher eingeschätzt als für Arten, die dies nicht tun, weil derartige Strukturen oft auf Straßen zuführen, von diesen unterbrochen werden oder diese begleiten. Strukturgebundene Arten in Österreich sind (nach der Zusammenstellung in Lacon 2014, auf Grundlage Brinkmann et al. 2012): Kleine Hufeisennase *Rhinolophus hipposideros*, Wasserfledermaus *Myotis daubentonii*, Große Bartfledermaus/Brandfledermaus *Myotis brandtii*, Kleine Bartfledermaus *Myotis mystacinus*, Nymphenfledermaus *Myotis alcathoe*, Fransenfledermaus *Myotis nattereri*, Wimperfledermaus *Myotis emarginatus*, Bechsteinfledermaus *Myotis bechsteinii*, Braunes Langohr *Plecotus auritus* und Graues Langohr *Plecotus austriacus*, bedingt strukturgebundene Arten sind Mausohr *Myotis myotis*, Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*, Mückenfledermaus *Pipistrellus pygmaeus*, Rauhautfledermaus *Pipistrellus nathusii*, Weißbrandfledermaus *Pipistrellus kuhlii* und Alpenfledermaus *Hypsugo savii*, Breitflügel-Fledermaus *Eptesicus serotinus* und Mopsfledermaus *Barbastella barbastellus*.

Von diesen Arten wurden im Untersuchungsgebiet zum Vorhaben Spange Wörth und S34 die strukturgebundenen Arten Kleine Hufeisennase *Rhinolophus hipposideros*, Wasserfledermaus *Myotis daubentonii*, Große

Bartfledermaus/Brandtfledermaus *Myotis brandtii*, Kleine Bartfledermaus *Myotis mystacinus*, Nymphenfledermaus *Myotis alcathoe*, Fransenfledermaus *Myotis nattereri*, Wimperfledermaus *Myotis emarginatus*, Bechsteinfledermaus *Myotis bechsteinii*, Braunes Langohr *Plecotus auritus* und Graues Langohr *Plecotus austriacus* (also alle) und die bedingt strukturgebundenen Arten Mausohr *Myotis myotis*, Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*, Mückenfledermaus *Pipistrellus pygmaeus*, Rauhautfledermaus *Pipistrellus nathusii*, Weißrandfledermaus *Pipistrellus kuhlii* und Alpenfledermaus *Hypsugo savii*, Breitflügel-Fledermaus *Eptesicus serotinus* und Mopsfledermaus *Barbastella barbastellus* (also auch alle) festgestellt (s. auch unter 4.). In der angegebenen Literatur nicht als kollisionsgefährdet wird z.B. der Große Abendsegler *Nyctalus noctula* angeführt, der in Ostösterreich in breiter Front als Durchzügler auftritt (s. Wegleitner & Jaklitsch 2010), und dabei natürlich unter besonderen Bedingungen im bodennahen Flug auch nicht vor Kollisionen gefeit ist.

Gutachten

Begünstigt wird die Kollision von Fledermäusen an Straßen durch die Lage der Straße im Niveau ohne Abschirmung, durch die Nähe von Wäldern und Gewässern und durch das Fehlen von Querungshilfen wie Grünbrücken und „hop overs“ (beiderseits einander gegenüberliegende Waldzungen oder Gehölzreihen oder Baumgruppen in erhöhter Lage über Straßen, s. z.B. Arbeitsgemeinschaft Querungshilfen 2003, Brinkmann et al. 2012, Lacon 2014). Kollisionsrisiko besteht zudem für durchziehende Fledermausarten besonders bei quer zur Zugrichtung, also West-Ost, ausgerichteten Straßen, zumal Fledermäuse allgemein im Breitfrontenzug ziehen und z.B. beim Abendsegler, der hier wesentlich ist, am Zug keine ausgeprägten Habitatpräferenzen erkennbar sind (Meschede et al. 2017), was für den ostösterreichischen Raum auch Wegleitner & Jaklitsch (2010) festgestellt haben.

Die vorgesehene Spange Wörth liegt in ihrem Verlauf im Ackerland zwischen den beiden Wäldern oberhalb des Wagrams, der Höhenstufe zum Traisental, überwiegend im Niveau, im Übergang zum Traisental im Einschnitt und im Traisental auf Böschung in offenem Ackerland. Im Verlauf über dem Traisental (Teilraum 1 und 2 im Bericht zum Einreichprojekt) liegt sie in der Nähe eines größeren Waldes im Norden (am GÜPL Völtendorf, Teilraum 1), dann in der Nähe eines kleineren Waldes im Süden (bei Wolfenberg, im Teilraum 2) und im Traisental (Teilraum 3) nahe einer Nord-Süd-gerichteten Siedlungsachse entlang eines Flusses, der Traisen. Es sind (anders als bei der S34) offenbar keine abschirmenden Strukturen wie Lärmschutzwände und keine Querungshilfen wie Grünbrücken oder hop-overs vorgesehen. Lediglich die Pflanzung von Gehölzsäumen im Bereich des Waldes im Norden und des Gehölzes im Süden und die Bepflanzung von Böschungen sind im Maßnahmenplan und Maßnahmenbericht enthalten. Diese Strukturen sind (wie auch die Wildschutzzäune) nur bedingt geeignet, Fledermausüberflüge und somit Kollisionen zu verhindern, weil Fledermäuse drüber fliegen und die

Gehölze bis zum Erreichen der notwendigen Höhe und Geschlossenheit nicht höher als LKW sind.

Da also an der vorgesehenen Straße infolge ihrer Lage und Beschaffenheit Kollisionsrisiko für Fledermäuse aus den nahen Wäldern und Siedlungen und für durchziehende Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden kann, ist auch das Eintreten des Verbotstatbestandes des Tötens und Verletzens von Fledermäusen durch In Kauf nehmen dieser Auswirkungen nicht auszuschließen. Die Auswirkungen können grundsätzlich durch Maßnahmen wie Abschirmung der Straße, Tieferlegen und Anlage von hop-overs an der tiefer gelegten Straße nach dem Stand der Technik auf ein Maß gemildert werden, dass die Auswirkung nicht eintritt. Im Falle der Spange Wörth sind derartige Maßnahmen aus den Einreichunterlagen nicht ersichtlich. Da die Straße niveaugleich nahe an zwei Wäldern vorüber führt, die Lebensraum für Fledermäuse sind, sind Maßnahmen zur Verhinderung dieser artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen umzusetzen.

Im *Naturschutzbescheid* wird daher folgerichtig, den fachlichen Vorgaben und dem Auflagenvorschlag im Naturschutzgutachten (M. Pöckl), folgend, als Auflage vorgeschrieben:

„I.4.9.10 Querungsbereiche Fledermäuse: An den potenziellen Querungsbereichen im Teilraum 1 sind für strukturgebundene Fledermausarten erforderliche Maßnahmen zu einer verbesserten Annahmewahrscheinlichkeit der Querungen umzusetzen. Dabei sind unter anderem folgende Punkte nach dem Stand der Technik zu berücksichtigen:

a) Schaffung von Leiteinrichtungen, um strukturgebundene Fledermäuse in Richtung der Querungsbereiche zu lenken. Um eine möglichst frühzeitige Funktionalität zu erreichen sind Heckenpflanzungen mit standortheimischen, schnellwachsenden Heistern (> 2 m) auszuführen. Lücken in der Leitstruktur können vorübergehend auch mit künstlichen Behelfen (Netze) geschlossen werden. Bestehende Leitstrukturen, welche die Tiere in Bereiche lenken, wo keine Querung der Trasse mehr möglich ist, und damit das Kollisionsrisiko erhöhen, sind zu unterbrechen;

b) Möglichst frühzeitige Anbindung an neue Leitstrukturen, um eine kontinuierliche Funktionsfähigkeit zu erreichen;

c) Die Planung und Begleitung der Durchführung ist durch eine/n Experten/in mit nachweislicher Kenntnis der heimischen Fledermäuse und Erfahrung in der Umsetzung von fledermauskundlichen Maßnahmen durchzuführen (vgl. Auflagenpunkt 1 = spezialisierte Unterbauaufsichten).

In der naturschutzfachlichen Maßnahmenplanung sind die oben angeführten Punkte vor Baubeginn zu konkretisieren.

Diese Maßnahmen sind zwar offenbar für die S34 gedacht, die unter „Verwirklichungsabschnitt 1“ vom Vorhaben umfasst ist und im Teilraum 1 liegt, sie sind aber, da das Risiko aus den oben angeführten Erwägungen

heraus auch an der Spange Wörth südlich vom Wald (in Teilraum 2) gegeben ist, in angepasster Form auch für die Spange Wörth umzusetzen, zumal kein Grund gesehen wird, die Konnektivität der Landschaft für strukturgebundene Fledermäuse nicht auch nach Süden hin aufrecht zu erhalten und das Tötungsrisiko zu minimieren. Auflagenvorschlag:

- An potenziellen Querungsbereichen von Fledermäusen im Teilraum 2 (südlich vom früheren GÜPL, Einreichprojekt) sind für strukturgebundene Fledermausarten Querungsmöglichkeiten herzustellen, und das Kollisionsrisiko für Fledermäuse (und damit auch für Vögel) ist durch Maßnahmen auf dem Stand der Technik und des Wissens zu vermindern. Mögliche Maßnahmen sind Abschirmung der Straße, Herstellen von Grünbrücken und Anlage von hop-overs (Heranführen von Gehölzzungen mit ausreichender Höhe (über 3 m) von beiden Seiten an die Straße).

Es wird darauf hingewiesen, dass bei km 1,0 der Abstand zwischen dem Wald nördlich der Trasse südöstlich von Völtendorf und südlich der Trasse bei Wolfenberg nur 200 m beträgt. Hier ist Fledermausflug von Wald zu Wald mit Sicherheit zu erwarten, und das geradlinige hohe Überfliegen des Einschnitts, in dem die Straße hier liegt, kann nicht vorausgesetzt werden.

- Den weiterführenden Maßnahmenvorschlägen aus dem Naturschutzgutachten und Bescheid, Auflage I.4.9.10, ist grundsätzlich zu folgen: „a) Schaffung von Leiteinrichtungen, um strukturgebundene Fledermäuse in Richtung der Querungsbereiche zu lenken. Um eine möglichst frühzeitige Funktionalität zu erreichen, sind Heckenpflanzungen mit standortheimischen, schnellwachsenden Heistern (> 2 m) auszuführen. Lücken in der Leitstruktur können vorübergehend auch mit künstlichen Behelfen (Netze) geschlossen werden. Bestehende Leitstrukturen, welche die Tiere in Bereiche lenken, wo keine Querung der Trasse mehr möglich ist, und damit das Kollisionsrisiko erhöhen, sind zu unterbrechen; b) Möglichst frühzeitige Anbindung an neue Leitstrukturen, um eine kontinuierliche Funktionsfähigkeit zu erreichen; c) Die Planung und Begleitung der Durchführung ist durch eine/n Experten/in mit nachweislicher Kenntnis der heimischen Fledermäuse und Erfahrung in der Umsetzung von fledermauskundlichen Maßnahmen durchzuführen.
- In der naturschutzfachlichen Maßnahmenplanung sind die oben angeführten Punkte vor Baubeginn zu konkretisieren und der Behörde spätestens 6 Monate vor Baubeginn zu übermitteln.
- Jährlich ist der Behörde über die Funktionsfähigkeit der Einrichtungen zum Fledermausschutz Bericht zu legen.

Die artenschutzrechtlich verpönte Auswirkung des In Kauf-Nehmens des Tötungsrisikos infolge Kollision im Straßenverkehr nach dem Bau einer Straße ist somit durch geeignete Maßnahmen vermeidbar.

Das Eintreten der übrigen Verbotstatbestände, des Fangens von Tieren, der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und der

absichtlichen Störung ist nicht zu erwarten, weil entsprechende Handlungen nicht vorgesehen sind. – Anmerkung: Die Verbotstatbestände stammen von den früheren Naturschutzgesetzen her, wo sie die gezielte Verfolgung, Entnahme und Schädigung von diesbezüglich besonders gefährdeten Tier- und Pflanzenarten einschränken bzw. vermeiden sollten; die Anwendung auf Projekte unterstützt bei seltenen und gefährdeten Arten immerhin den Artenschutz auch in der Kulturlandschaft außerhalb von Schutzgebieten, so auch in diesem Fall.

Zur Frage der Verschiebung des Kreisverkehrs nach Süden und der Herstellung einer weiteren Grünbrücke:

In der Beschwerde der Forschungsgemeinschaft Lanius wird unter Berufung auf eine Stellungnahme der NGO KFFÖ (Koordinationsstelle für Fledermausschutz und -forschung in Österreich) angeregt, die Anbindung der Spange Wörth nach Süden, auf das Gebiet südlich vom GÜPL, zu verlegen oder eine zweite Grünbrücke im Bereich einer bestehenden Fledermaus-Querungsrouten am Südrand des GÜPL zu errichten (S. 10). Die Querungsrouten am Südrand des früheren GÜPL wird mit der Feststellung einer „Querungsstelle für Fledermäuse“ „bei einer Fledermaus-Untersuchung im Frühjahr 2015“ begründet, und es wird ausgeführt, dass hier ein „natürliches Leitsystem (Hecken und einzelne Bäume)“ bestünde (S. 72). Als Beleg wird eine Studie „BÜRGER 2016“ angeführt, die als „LANIUS-Information 25/1“ zitiert wird und den Unterlagen nicht beiliegt. – Die vorgesehene Querungsstelle auf Höhe des früheren Panzerübungsgeländes am GÜPL, die vom Wald östlich der Trasse der S34 unmittelbar in das mit der Naturschutznachreichung S34 aus 2020 für den Wachtelkönig als sehr naturnaher Lebensraumkomplex mit Brachen, Extensivwiesen und Kleingehölzen vorgesehene frühere Gelände führt, wird als zweifellos hoch bedeutende Verbindung von zwei naturnahen Lebensraumkomplexen auch für Fledermäuse beurteilt. Die Herstellung einer zweiten derartigen Verbindung am Südrand des Geländes wäre natürlich wünschenswert, weil sie die Konnektivität der Landschaft insgesamt erhöhen würde, ob sie zur Vermeidung erheblicher nachteiliger Auswirkungen des Vorhabens auf Fledermäuse entscheidend beiträgt, kann nicht gesagt werden, weil die Daten dafür fehlen. Eine Verschiebung des Kreisverkehrs und damit der Anschlussstelle der Spange Wörth nach Süden würde die Trasse der Spange Wörth wohl vermutlich vom Wald im Norden abrücken, die Fragmentierung*) der Offenlandschaft zwischen dem Wald und der Siedlung Wolfenberg aber nicht verringern und damit auch das Kollisionsrisiko für Fledermäuse zwischen dem Wald im Norden und dem Gehölz bei Wolfenberg nicht verkleinern. Für die Vermeidung von Fledermauskollisionen im Straßenverkehr an der Spange Wörth werden hier (und im vorangegangenen NÖ Naturschutzgutachten) Maßnahmen vorgesehen bzw. vorgeschlagen, bei deren Umsetzung kein maßgeblicher Unterschied zwischen einer Anschlussstelle bzw. Trassenführung weiter nördlich oder weiter südlich gesehen wird, weil das Kollisionsrisiko im Offenland jedenfalls entscheidend

vermindert wird. Bei Herstellung von Querungshilfen an der Spange Wörth werden somit keine Vorteile einer Verschiebung des Kreisverkehrs mit der Anschlussstelle der Spange nach Süden gesehen.

*) Anmerkung: Unzerschnittenen Landschaftsräume sind in der mitteleuropäischen Kulturlandschaft bereits eine eigene Naturraumqualität zu, die neben Habitatausstattung und Naturnähe als Schutzgut zu betrachten und zu behandeln wäre und zunehmend auch wird (vgl. Walz et al. 2022 für Deutschland).

4. Sind die Erhebungen zum Ist-Zustand der Fledermauspopulationen ausreichend?

Befund

Zu Fledermäusen wurden gemäß Einreichunterlagen (Bericht Tiere Pflanzen Lebensräume, Einlage 12.1, S. 26) für das Projekt Spange Wörth keine eigenen systematischen Erhebungen durchgeführt. Für den Projektraum wurden vorhandene Ergebnisse aus Nachkartierungen für das Einreichprojekt S34 und das Einreichprojekt Spange Wörth aus den Jahren 2015 und 2016 herangezogen (Land In Sicht 2016 a,b). Demnach wurden Fledermäuse 2011 an zwei Standorten auf der Panzerbrache des GÜPL und im Nahbereich des GÜPL mittels Detektor (batcorder) erhoben und 2015 weitere Detektoraufnahmen und Sichtbeobachtungen vorgenommen (Einreichprojekt Bericht Tiere Pflanzen Lebensräume zur Spange Wörth, S. 33). Die Aufnahmen wurden „von April bis Ende September“ „jeweils für eine Zeitspanne von 20 bis 30 Minuten“ „zu Zeiten mit guter Witterung“ vorgenommen. Die beiden Detektor-Standorte lagen gemäß Bericht (S. 34) im Ackerland nördlich außerhalb vom GÜPL („ST01“) und an der Trasse der vorgesehenen S34 am GÜPL („ST 02“) in etwa 200 m Entfernung von der Anschlussstelle der Spange Wörth. Damit wurden auch Arten im nahen Wald östlich vom ehemaligen GÜPL Völtendorf und nördlich vom Vorhaben Spange Wörth erfasst. Im Bericht Tiere Pflanzen Lebensräume zum Vorhaben Spange Wörth wird außerdem angeführt, dass die eigenen Daten durch Daten aus Erhebungen durch das Referat Umweltschutz der Stadt St. Pölten in Zusammenarbeit mit der FG LANIUS, dem KFFÖ und coopNATURA aus 2010-2012 ergänzt wurden. Im westlich und nordwestlich benachbarten Gebiet des Vorhabens S34 wurden Fledermäuse in den Jahren 2012 an 9 Standorten, 2015 an 5 Standorten und 2019 an 17 Standorten am GÜPL Völtendorf, 8 Standorten im Bereich des Reitersdorfer Waldes und des Steinfeldgrabens und 3 Standorten in Steinfeld mittels Rufaufnahmen (Batcorder) und Netzfängen erfasst (Überblick in Ragger 2020, S. 45 ff., dort zusammengestellt aus Einreichunterlagen zum UVP- und zum Naturschutz-Verfahren zur S34). Die Untersuchungsgebiete von Spange Wörth und S34 überlappen sich besonders im Wald östlich der Trasse S34 und nördlich der Trasse Spange Wörth. Die Artenlisten der Fledermäuse aus den Untersuchungen zu den beiden Vorhaben überlappen sich naturgemäß auch:

Tab. 1: Fledermausarten in den Untersuchungsgebieten von S34 und Spange Wörth (nach Einreichung S34 und Ragger 2020, bzw. Einreichung Spange Wörth und Pöckl 2018; Angabe „Panzerbrache“ im Bericht Spange Wörth wird der S34 zugeordnet, Angabe „Steinfeld“ im Gutachten S34 der Spange Wörth; nur bestätigte Vorkommen (+).

Art	S34	Spange Wörth	Lebensraum
Bechsteinfledermaus <i>Myotis bechsteinii</i>	+	+	Wald, mit großer Wahrscheinlichkeit Wochenstuben im Wald westlich Steinfeld
Breitflügel-Fledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	+	+	Siedlung, Offenland, Wald
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	+	+	Wald
Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	+	+	Offenland und Wald
Alpenfledermaus <i>Hypsugo savii</i>	+	+	Wald, Offenland
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	+	+	Siedlung, Offenland, Wald
Kleinabendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	+	+	Jagdgebiet Offenland
Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>	+	+	Jagdgebiet Offenland
Große Bartfledermaus <i>Myotis brandtii</i>	+	+	Wald, Offenland
Mopsfledermaus <i>Barbastella barbastellus</i>	+	+	Wald
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	+	+	Jagdgebiet Wald
Nordfledermaus <i>Eptesicus nilssonii</i>	+		Siedlung, Offenland, Waldrand
Nymphenfledermaus <i>Myotis alcaethoe</i>	+	+	Wald
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	+	+	Wald
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	+		Offenland, Wald
Weißbrandfledermaus <i>Pipistrellus kuhlii</i>	+	+	Offenland, Waldränder
Wimperfledermaus <i>Myotis emarginatus</i>	+	+	Offenland, Wald
Zweifarb-Fledermaus <i>Vespertilio murinus</i>	+	+	Offenland, Waldränder

Art	S34	Spange Wörth	Lebensraum
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	+	+	Offenland, Waldränder
Kleine Hufeisennase <i>Rhinolophus hipposideros</i>	+		Offenland, Wald
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	+	+	einzelne Rufnachweise aus dem Steinfeldgraben
Artenzahl	21	18	

Gutachten

Die Ergebnisse der Fledermauserhebungen für die beiden benachbarten und zusammenhängenden Vorhaben S34 und Spange Wörth unterscheiden sich nicht wesentlich. Die Summe der Artenzahl im Untersuchungsgebiet S34 (21) ist etwas größer als im Untersuchungsgebiet Spange Wörth (18), der Unterschied ist aber aus dem größeren Untersuchungsgebiet der S34 mit dem naturnahen stillgelegten Panzerübungsgelände erklärbar. In der Zusammenschau der Ergebnisse der Erhebungen der Fledermäuse zum Vorhaben S34 und zum benachbarten Vorhaben Spange Wörth sind die Erhebungen zum Ist-Zustand nachvollziehbar und ausreichend. Angemerkt wird, dass die Artenzahl der festgestellten Fledermäuse durchaus der Artenzahl anderer Untersuchungen in der Region entspricht, so wurden südöstlich von St. Pölten, ebenfalls in der Hügellandschaft der Ausläufer des Alpenvorlands, 20 Arten festgestellt (Windpark Schildberg, in 10 km Entfernung; BIOME 2016). Höhere Artenzahlen werden z.B. in der Marchniederung ganz im Osten Österreichs erzielt. In Österreich kommen 28 Arten vor (KFFÖ 2022; „möglicherweise auch noch mehr“, www.fledermausschutz.at/Fledermaus-Arten-01.htm).

5. Artenschutz Urzeitkrebse, Libellen, Herpetofauna: Werden verpönte Auswirkungen (Absichtliches Töten, Verletzen, Beunruhigen, Fangen von Tieren; Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten; Absichtliche Störung von Arten) auf diese Tiere hintangehalten? Wenn nein, welche zusätzliche Auflagen sind notwendig?

Befund und Gutachten

Auf vom Vorhaben Spange Wörth beanspruchtem Grund kommen gemäß Einreichunterlagen keine Urzeitkrebse vor, und ihr Vorkommen ist auch auszuschließen, da hier geeignete Lebensräume wie wiederkehrende flache Wasseransammlungen auf nicht umgebrochenem Boden und periodisch vernässende „Sutten“ in Dauergrünland oder Ackerland fehlen. Der Beschwerdeinhalt bezieht sich wohl auf die S34. Von der Spange Wörth sind

keine artenschutzrechtlich verpönte Auswirkungen auf Urzeitkrebse zu erwarten.

Vom Vorhaben Spange Wörth wird ein Rohrkolbenbestand in einem stark verlandeten Tümpel auf vom Kreisverkehr, von dem die Spange Wörth abspringen soll, beansprucht. Gemäß Einreichunterlagen (Bericht Tiere Pflanzen Lebensräume) kommt hier die Gelbbauchunke, der Springfrosch und der Teichfrosch vor, Libellen wurden keine festgestellt. Bei eigenem Lokalaugenschein am 10.02.2022 stand nur sehr wenig Wasser in der Senke, am 21.04.2022 aber deutlich mehr. Laichballen von Amphibien wurden keine aufgefunden, der Tümpel wurde aber nicht betreten. Die Aussage vom „stark verlandeten Tümpel mit Rohrkolbenbestand ...“ aus dem Gutachten vom 11.02.2022 wird revidiert:

Die Senke mit Rohrkolbenbestand und Tümpel in der Wiese östlich der bestehenden Straße, die vom Kreisverkehr, von dem die Spange Wörth abspringen soll, beansprucht wird, ist gemäß Einreichunterlagen Lebensraum für die Amphibienarten Gelbbauchunke, Springfrosch und Teichfrosch, die Funktion des Tümpels als Laichgewässer ist zu erwarten. Auch das Vorkommen von Libellen ist nicht auszuschließen, zumal bestimmte Arten auch stehende Kleingewässer besiedeln, z.B. Arten der Gattung *Sympetrum* (Heidelibellen). Der Tümpel ist Teil einer Serie weiterer kleinerer ebenfalls von Rohrkolben bestandener Senken zum Wald im Osten hin, die insgesamt wohl mit dem westlich der bestehenden Straße liegenden stillgelegten Panzerübungsgelände am GÜPL mit seinen zahlreichen wassergefüllten Spuren und Senken in faunistischer Verbindung stehen. An der bestehenden Straße sind keine Amphibienleiteinrichtungen vorhanden, an der geplanten S 34 mit etwa gleichem Verlauf sind Amphibienleiteinrichtungen und eine Grünbrücke über eine Tieflage der Straße hinweg vorgesehen.

Daraus folgt:

Die Beanspruchung der Senke mit Rohrkolben steht im Widerspruch zum artenschutzrechtlichen Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Diese Auswirkung kann durch das Unterlassen der Grundbeanspruchung in diesem Bereich (Umplanung) oder sachgerecht umgesetzte CEF-Maßnahmen (Continued Ecological Functionality, vgl. Leitfaden der Kommission zum strengen Schutzsystem FFH-Richtlinie) vermieden werden.

Sonst werden keine Vorkommen und keine Lebensräume von Amphibien beansprucht, auch in einem wurden gemäß Einreichunterlagen keine Amphibien festgestellt. Als Maßnahmen für Amphibien werden in der Einlage 2.2.1 „L5181 Bericht Maßnahmen“ die Herstellung temporärer Amphibienleiteinrichtungen auf 375 lfm Länge in der Bauphase und 1.030 lfm in der Betriebsphase und die Anlage eines Amphibiengewässers von 0,15 ha Größe in der Bauphase „im Nahbereich GÜPL“ (Tab. 7, S. 20) und 0,17 ha in der Betriebsphase angekündigt. Außerdem wird die Herstellung von 3

Rohrdurchlässen angeführt, von denen ein Durchlass bei Bau-km 0,538 bzw. Betriebs-km 1,315, „bei Bedarf als Amphibiendurchlass ausgebildet werden kann“ (Bericht Maßnahmen, S. 12).

Reptilien, hier im Offenland vor allem die Zauneidechse und in Gewässern die Ringelnatter, sind in der umgebenden strukturreichen Kulturlandschaft verbreitet. Vom Vorhaben wird kein Lebensraum von Amphibien beansprucht, weil keine Gewässer und keine Feuchtbiotope betroffen sind, aber in der offenen Kulturlandschaft wird Lebensraum von Reptilien beansprucht. Je nach Feldkultur, Ausbildung von Feldwegen, Straßenrändern, Gehölzsäumen und Brachenanteil im Ackerland ist das Vorkommen der Zauneidechse zu erwarten. Zudem ist das Auftreten von einzelnen Exemplaren der Schlingnatter und der Äskulapnatter, letztere vom Wald her, nicht auszuschließen. Als Maßnahmen für Amphibien ist in der Bauphase Wirksamkeit der im Projekt genannten Amphibienleiteinrichtungen zu erwarten, für Amphibien und Reptilien in der Betriebsphase die Anlage von Kleinbiotopen (Einlage 18.2, S. 108) und von Rohrdurchlässen mit Leitstrukturen (Maßnahme ALL_05, Einlage 12.1, S. 166 ff.).

Fragenbeantwortung:

Artenschutzrechtlich verpönte Auswirkungen (Absichtliches Töten, Verletzen, Beunruhigen, Fangen von Tieren; Absichtliche Störung von Arten) auf Amphibien und Libellen werden beim beschriebenen vom Vorhaben beanspruchten Rohrkolbentümpel beim Absprung der Straße Spange Wörth von der S 34 nicht vollständig hintangehalten, weil Fortpflanzungsstätten und möglicherweise Individuen von Amphibien und möglicherweise Libellen, betroffen sind.

Die Inanspruchnahme des Rohrkolbentümpels ist zu vermeiden, oder die Auswirkungen der Inanspruchnahme sind durch geeignete CEF-Maßnahmen zu verhindern.

6. Sind die Erhebungen dazu ausreichend?

Befund

Urzeitkrebse, und ihre Lebensräume wurden für das benachbarte Vorhaben S34 ausreichend erhoben (s. UVP-GA, Naturschutz-GA und jeweils BVwG-GA dazu). Auf vom Vorhaben L5181 Spange Wörth beanspruchtem Grund liegen kommen keine geeigneten Lebensräume für Urzeitkrebse. Das Vorkommen von Amphibien und Reptilien zum Vorhaben Spange Wörth wurde gemäß Einreichunterlagen (Bericht Tiere Pflanzen Lebensräume, Einlage 12_1) ebenfalls großteils aus den Erhebungen zur S34 entnommen, eigene Nachbegehungen 2012 werden genannt. Zu Libellen wird im Bericht Tiere Pflanzen Lebensräume, Einlage 12_1 wie auch für andere Tiergruppen angeführt, dass „vorhandene Datenbestände aktualisiert“ und „mit den Erhebungen zum EP S 34 abgeglichen“ wurden.

Gutachten

Da Urzeitkrebse und ihre Lebensräume auf vom Vorhaben beanspruchtem Grund (das ist Ackerland) nicht vorkommen bzw. vorhanden sind, reicht die Dokumentation dieses Sachverhaltes zur Beschreibung des Ist-Zustandes aus.

Die Beschreibung des Vorkommens von Libellen anhand Erhebung von Feuchtbiotopen ist nicht ausreichend, weil die Rohrkolbensenke beim vorgesehenen Absprung der Spange Wörth von der S 34 nach eigenem Befund durchaus als Lebensraum für Libellen geeignet ist bzw. die vorliegenden Erhebungen eine solche Eignung oder Nicht-Eignung nicht belegen.

7. Zu den Auflagen:

Prüfen Sie die Auflagen in Pkt. I.3.6. und I.4.9. auf ihre ausreichende Konkretisierung im Hinblick auf eine Wirksame Hintanhaltung der Verletzung artenschutzrechtlicher Verbote, insb. auf die ausreichend konkrete Etablierung und Sicherung von CEF-Maßnahmen, dies betrifft insb.:

- I.4.9.3. Neophytenmaßnahmenplan,
- I.4.9.9. und I.4.9.10. Sicherung der Migrationsachsen für Fledermäuse,
- I.4.9.13 Maßnahmenplan Feldhamster,
- I.4.9.20 (Verweis auf sich selbst!),
- I.4.9.24 Maßnahmenplan Teilraum 1,
- I.4.9.28 Verschiebungen,
- I.4.9.29 Pflegekonzept,
- I.4.9.30 Gesamtplanung GÜPL.

Gutachten

Änderungen bei I.4.9.9. und I.4.9.10

Zu I.3.6.1 und .2, Ökologische Bauaufsicht: Die Bestellung einer ökologischen Bauaufsicht mit entsprechender in der Auflage angeführter Qualifikation und Erfahrung (I.3.6.1.1) spätestens 3 Monate vor Beginn der Maßnahmenumsetzung (I.3.6.1.2) mit dem Hinweis auf die mögliche Notwendigkeit, fachlich spezialisierte Unterbauaufsichten zu bestellen und heranzuziehen, ist sachgerecht, weil zu Rate gezogene Spezialunterstützung der naturschonenden Umsetzung des Vorhabens nur förderlich sein kann. Die Verantwortung, das Berichtswesen und die Prüf- und Warnpflicht obliegen freilich weiterhin der eingesetzten Ökologischen Bauaufsicht gemäß RVS 04.05.11 Umweltbaubegleitung.

Zu I.3.6.3, Fledermauskundliche Bauaufsicht: Die Formulierung der Auflage mit der Angabe der erforderlichen Qualifikation der fachlichen Bauaufsicht ist eindeutig und fachgerecht.

Zu I.4.9.3. Neophytenmaßnahmenplan: Die Formulierung der Auflage mit der Fristsetzung für die Vorlage einer Maßnahmenplanung zum Neophytenmanagement durch die ökologische Bauaufsicht wird als fachgerecht und angemessen beurteilt, zumal sie die Berücksichtigung des letztgültigen Standes der Technik auf diesem Gebiet gewährleistet. Die entsprechende Entscheidung der Behörde bei Nicht-Vorlage des Konzeptes im Sinne des Vorsichtsprinzips (Hintanhaltens des Eingriffs bis Auflagenerfüllung, weil sonst irreparable Schäden an der Natur nicht auszuschließen sind), wird vorausgesetzt.

Zu I.4.9.9. und I.4.9.10. Sicherung der Migrationsachsen für Fledermäuse: Die Auflage bezieht sich offenbar wieder auf den GÜPL im Teilraum 1. Für den Teilraum 1 liegt mittlerweile eine ausführlichere Maßnahmenplanung im Zuge der Nachreichung zum Naturschutzverfahren S34 vor, die den in der Auflage formulierten Anforderungen entspricht und auch im BVwG-Verfahren zur S34 als ausreichend beurteilt wurde. Für den Teilraum 2 wurde ein solches Konzept speziell für die Spange Wörth nachgeliefert. Da das Konzept Maßnahmen zur Verhinderung von Fledermauskollisionen im Verkehr mittels Wildzäunen und die Herstellung von Gehölzpflanzungen anschließend an Waldbestände mit der Funktion von „hop overs“ vorsieht, ist die Auflage erfüllt.

Zu I.4.9.13 Maßnahmenplan Feldhamster: Der in der Auflage formulierten Forderung nach Hamsterbausuche und Maßnahmenplanung ist fachlich zuzustimmen. Die Methode ist bekannt, und Feldhamster können grundsätzlich umgesiedelt werden, s. z.B. Mammen et al. 2014. Ob und wie eine Hamsterumsiedlung genehmigungsfähig ist, wird rechtlich zu klären sein (vgl. EuGH C-477/19 vom 2. Juli 2020 und EuGH C-357/20 vom 28. Oktober 2021). Anmerkung: Befahrene und nicht befahrene Hamsterbaue sind jedenfalls fachkundig zu unterscheiden, und die Wahrscheinlichkeit ihrer Wiederbesiedlung ist durchaus einzuschätzen.

Zu I.4.9.20 Verzicht auf Ersatzlaichgewässer: Dem Auflagenpunkt wird inhaltlich zugestimmt, denn, wie oben im Gutachten ausgeführt, hätte das Gewässer an der vorgesehenen Stelle das Tötungsrisiko für Vögel und Fledermäuse erhöht, und es fehlt das als Sommerlebensraum geeignete Umfeld.

Der Hinweis „Verweis auf sich selbst“ im Auftrag zu diesem Gutachten bezieht sich auf den letzten Satz der Auflage 20 im Bescheid „Bezüglich weiterer Details siehe Auflagenpunkt 20“. Im Naturschutzgutachten zur Spange Wörth von Dr. Manfred Pöckl trägt die betreffende Auflage die Nummer 21, und auch dort ist als letzter Satz „Bezüglich weiterer Details siehe Auflagenpunkt 21“ angefügt, auch dort also als Selbstverweis. Allerdings enthält die Auflagenliste im Naturschutzgutachten auch eine Auflage 20, in der Einzelheiten zu

Ersatzlaichgewässern festgelegt werden, und der Hinweis galt wohl dieser Auflage (20) und wurde irrtümlich als 21 nummeriert. Dieser Irrtum wurde nun offenbar in den Bescheid übernommen, nur eben mit dem Selbstverweis auf 20 statt auf 21.

Zu I.4.9.24 Maßnahmenplan Teilraum 1: Die in dieser Auflage angesprochene Maßnahmenplanung Teilraum 1 bezieht sich offenbar wieder auf das Gelände des GÜPL an der S34. Die dem Naturschutzgutachten M. Pöckl und dem Bescheid zugrunde liegende Maßnahmenplanung ist durch die Naturschutznachreichung mit dem umfassenden Wachtelkönigkonzept überholt.

Zu I.4.9.28 Verschiebungen: Der in der Auflage angesprochenen Verschiebung von Maßnahmenflächen in Bereiche außerhalb von Wirkdistanzen von vorhabenbedingtem Lärm wird auch in diesem Gutachten Rechnung getragen (s.o.). Die auch hier angesprochene Maßnahmenplanung, also die Detailmaßnahmenplanung mit Verortung der Flächen und vorgesehener Pflege sowie der Maßnahmen im Wald, entspricht dem jeweiligen Detailkonzept, das auch gemäß den obigen Ausführungen jedenfalls spätestens 6 Monate vor Baubeginn der Behörde vorzulegen ist.

Zu I.4.9.29 Pflegekonzept: Die angesprochene Aufrechterhaltung der Maßnahmen auf Bestandsdauer des Vorhabens wird vorausgesetzt. – Die Pflege und Betreuung der Flächen und Maßnahmen wird als Projektbestandteil ebenfalls vorausgesetzt, das angesprochene Pflegekonzept ist Teil des Detailkonzepts, das für die jeweiligen Maßnahmen vorzulegen ist (s.o.).

Zu I.4.9.30 Gesamtplanung GÜPL: Zur „Gesamtplanung GÜPL“ liegt mittlerweile ein umfassendes Konzept als Nachreichung zum Naturschutzoperat vor: „Ergänzungen 2020 zum Naturschutzrechtlichen Einreichoperat 2019“, Berichte und Pläne, das die Gestaltung des ehemaligen Panzerübungsgeländes als naturnahe fein gegliederte Offenlandschaft mit dem übergeordnete Entwicklungsziel Wachtelköniglebensraum vorsieht und im Detail beschreibt. Dieses Konzept war bereits Gegenstand der Begutachtung im zweitinstanzlichen Naturschutzverfahren zur S34 und wurde (und wird) als geeignet befunden, den Lebensraum im Sinne einer Annäherung an das Naturraumpotential mit der Vogelart Wachtelkönig als Leit- und Zielart aufzuwerten und zu sichern.

Zu den Stellungnahmen nach der Verhandlung:

Zu Verein Lebenswertes Traisental Nein zur Spange Wörth, 30.05.2022:

Der Themenbereich Lärmauswirkungen auf den Wachtelkönig wurde bereits in den Verfahren zur S34 (UVP und Naturschutz) behandelt, im Auswirkungsbereich des Vorhabens Spange Wörth kommt der Wachtelkönig nicht vor, und bei Umsetzung der zum Vorhaben S 34 vorgesehenen Maßnahmen (s. dort) sind positive Auswirkungen auf die Art zu erwarten.

Zur Forderung nach „Herstellung eines Ersatzwaldes“ statt waldverbessernder Maßnahmen zur Auswirkungsminderung für Lärmbeeinträchtigung von Vögeln (S.4) wird festgestellt, dass die im Gutachten vorgeschlagenen waldverbessernden Maßnahmen unverändert als wirksam angesehen werden.

Die Behauptung, dass das Gebiet ein „faktisches Vogelschutzgebiet sei“, wird nicht mit Daten unterlegt und ist unrichtig, weil die Voraussetzungen dafür (best geeignetes Gebiet für Anhang I-Arten, 20 IBA-Kriterien) nicht vorliegen.

Zum Feldhamster: Meine zitierte Aussage aus der Verhandlung über meine Begehung am 21.04.2022 bezieht sich eindeutig auf das Projektgebiet der Spange Wörth, nicht auf jenes der S34. Zu letzterem s. entsprechende Gutachten, auf vom Vorhaben Spange Wörth beanspruchtem Grund wurde der Feldhamster von mir wie angeführt außerhalb der offenen Feldflächen nicht festgestellt.

In der Stellungnahme Lebenswertes Traisental werden auf der 30. Seite des Dokuments (die Seite trägt keine Seitenzahl) unter „1) Feldhamster-Bau, *Cricetus cricetus* ... 05. März 2022“ und „Bereich geplante Spange Wörth“ zwei Fotos mit geographischen Koordinaten und ein Luftbild gezeigt. Die beiden Fotos:

1) Feldhamster-Bau, *Cricetus cricetus* ... 05. März 2022



48°09'19.2"N 15°35'54.0"E

48°09'18.9"N 15°35'54.1"E

Anhand der Koordinaten lässt sich die angegebene Stelle lokalisieren – sie liegt auf offenem Feld zwischen dem Wald im Norden und dem Ort Wolfenberg etwa 180 m von der Trasse der Spange Wörth entfernt (s. Abb. 1, unten). Auswirkungen auf die Stelle sind auszuschließen.

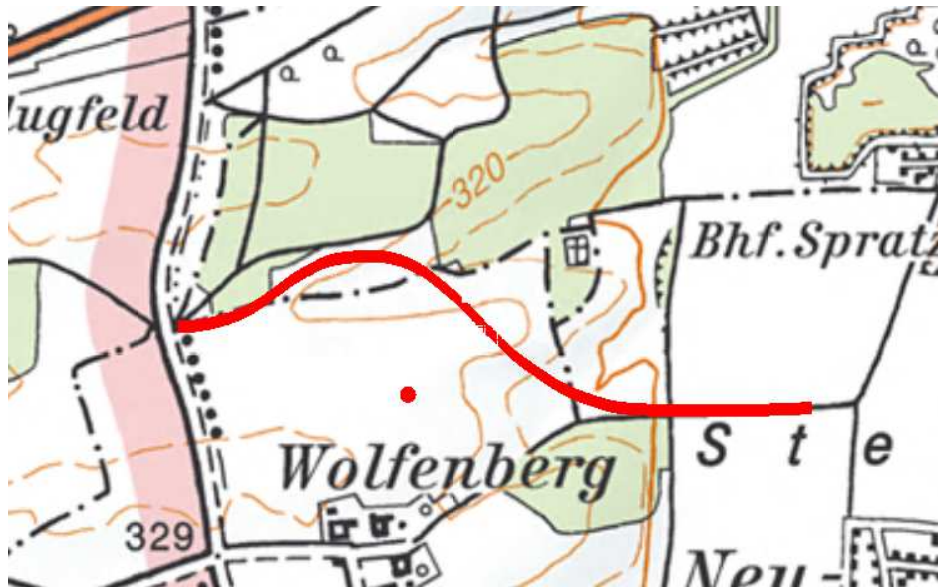


Abb. 1 (oben): Lage des behaupteten Hamsterbaus (Punkt) und Trasse der Spange Wörth. Eigene Karte auf Basis Austria Map Fly 5.0, BEV Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen.

Ob es sich bei den Abbildungen in der Einwendung jeweils tatsächlich um einen Feldhamsterbau handelt, ist unsicher. Die Eingänge zu Hamsterbauten, sowohl Fallröhren als auch sonstige Eingänge, sind leicht oval und 7 bis 8 cm im Durchmesser, sie haben, wenn sie benutzt sind, glatte Ränder, und meist sind Laufgänge in der Vegetation erkennbar. Die beiden Fotos in der Einwendung sind ohne Maßstab, die Löcher sehen aber recht klein aus, und auch die übrigen oben genannten Merkmale sind nicht erkennbar. Es kann sich auch um Mauslöcher handeln. So sieht der Eingang eines befahrenen Hamsterbaues aus (eigene Abbildung, 20.08.2016, Aspern):



Es wird kein Anlass gesehen, an den bisherigen Ausführungen zum Feldhamster etwas zu ändern.

Zu Verein Virus, 02.06.2022, Ergänzende Stellungnahme zum Gutachten Fachgebiet Naturschutz von Egon Zwicker, 02.06.2022:

Es wird beanstandet, dass in der Verhandlung die vorgesehene Fläche von 10 ha Waldverbesserung nach Vorbringen der Konsenswerberin auf 6,6 ha reduziert wurde. Die Begründung dafür war, dass die im Projekt vorgesehenen Altbaumsicherungsmaßnahmen in die zur Wirksamkeit der Maßnahme erforderliche Waldfläche einzuberechnen seien. Angemerkt sei, dass die Reviergröße des Mittelspechts natürlich je nach Biotopqualität schwankt, in alten Eichenbeständen beginnt sie bereits bei etwa 3 ha (s. z.B. Glutz v. Blotzheim 2001). Im betroffenen Wald ist im Westteil, wo der Mittelspecht festgestellt wurde, alter Eichenbestand vorhanden. Für beide Fälle, die Bereitstellung einer ausreichend großen Fläche als geeigneten Brutraum für den Mittelspecht, wie auch für den Fall der Einberechnung von Altbaumsicherung, war vorausgesetzt, dass die Maßnahmen mit Eintritt der Projektwirkung wirksam sind. Dies war fachlich damit zu begründen, dass der Wald nördlich der Trasse auch im Ist-Zustand vor Eintreten der Projektwirkung (der Lärmimmission im Wald) auch außerhalb der Lärmimmissionsgrenzen bereits Eignung für den Mittelspecht aufweist und diese bis zum Eintreten der Projektwirkung durch Außernutzungsstellung von geeigneten Bäumen entsprechend zu erhöhen wäre. Als Zeitraum für die Umsetzung der Maßnahme von der Bewilligung bis zur Inbetriebnahme der Straße wurden, wenn auch im Gutachten nicht eigens vermerkt, mindestens 5 Jahre angenommen. Dies ist nach eigenem Lokalaugenschein und Feststellung des Vorkommens des Mittelspechts (s. voriges Gutachten) auch zu erwarten, zumal sich die an den Auswirkungsbereich des Vorhabens hinsichtlich Verkehrslärm anschließenden Teile des Waldes augenscheinlich qualitativ von diesem nicht wesentlich unterscheiden. Zwicker weist auf die einschlägige Literatur Runge et al. 2010 hin, wonach es keine geeignete CEF Maßnahme für den Mittelspecht gibt (S. 2 bei Zwicker: „Nach RUNGE ET.AL. 2010 gibt es keine geeignete CEF Maßnahme für den Mittelspecht“). Das entsprechend auch in der Stellungnahme Zwicker angeführte Zitat aus Runge et al. 2020 lautet (Runge et al. 2010, S. A136): *„Beeinträchtigungen sind ausgleichbar, sofern geeignete Waldbestände zur Optimierung im Raum vorhanden sind. Der Mittelspecht reagiert wahrscheinlich gut auf Habitatoptimierungen, insbesondere der entscheidenden Habitatrequisite potenzieller Höhlenbäume. Hier besteht jedoch noch Forschungsbedarf. Das Angebot an potenziellen Höhlenbäumen lässt sich mit geringem Aufwand in kurzer Zeit stark steigern. Relevante Beschränkungen der Siedlungsdichte z. B. durch intraspezifische Konkurrenz liegen erst vor, wenn die Siedlungsdichte bereits bei ca. drei Brutpaaren pro 10 ha liegt. Insgesamt sind der Kenntnisstand als zu gering und die Entwicklungszeiträume als zu lang zu bezeichnen, so dass nicht geeignete, gering geeignete und mittel geeignete Maßnahmen vorliegen. Die Maßnahmen sind daher eher als FCS-Maßnahmen geeignet.“* (FCS-Maßnahmen sind „Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes“ – „Favourable Conservation Status“ – gemäß EU-Kommission 2007 und 2021), sie müssen auch gemäß Neufassung des

Leitfadens zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG vom 12.10.2021 „zur Erreichung des Gesamtzieles der Richtlinie beitragen, d.h. zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes“ (s. dort, z.B. S. 15f., Mittel sind z.B. Artenaktionspläne).

Der in der gegenständlichen Stellungnahme Zwicker aus Runge et al. 2010 zitierten „2. Maßnahme: Nutzungsverzicht, Umtriebszeitverlängerung“ sind in Runge et al. 2010 eine „1. Maßnahme: Förderung von Eiche, Erle, Ahorn“ vorangestellt (S. A131) und drei weitere Maßnahmen nachgestellt (3. Anlage von Höhleninitialen, 4. Anlage von künstlichen Baumhöhlen und 5. Anbringen von Nistkästen, S. A133 bis A136). In der zusammenfassenden Auswertung der Steckbriefe zu den einzelnen Arten (Kap. 5.1, S. 79) wird festgestellt, dass der Mittelspecht zu drei Arten zählt, für die sich „keine Rahmenbedingungen formulieren lassen, aus denen einzelne oder mehrere Maßnahmen mit hoher oder sehr hoher Eignung abzuleiten sind“ (die zwei anderen Arten sind der Juchtenkäfer, der wie der Mittelspecht Biotope mit sehr langer Entwicklungsdauer besiedelt, und der Thymian-Ameisenbläuling, eine Schmetterlingsart, die auf das Vorkommen einer Wirtsameisenart mit unvollkommen bekannten Lebensraumanprüchen angewiesen ist).

Den Ausführungen in Runge et al. 2010 zur Unmöglichkeit sofort wirksamer CEF-Maßnahmen wegen langer Entwicklungsdauer der Lebensräume wird natürlich grundsätzlich zugestimmt: Einen Wald, der nicht für den Mittelspecht als Brutwald geeignet ist, so zu verbessern, dass er dafür geeignet ist, dauert einige Jahrzehnte, die Maßnahme ist daher zur Vermeidung einer Auswirkung eines innerhalb einiger Jahre umgesetzten Vorhabens mit Störwirkung in der Nähe ungeeignet. Im vorliegenden Fall soll allerdings ein bereits bestehender gut geeigneter (sonst hätte ich den Mittelspecht nicht festgestellt) größerer Wald, in den die Störwirkung hineinreicht, durch Nutzungsverzicht (bei Runge et al. 2010, Altbaumsicherung im Projekt) abseits der Störwirkung vergrößert werden. Zum Nutzungsverzicht führen Runge et al. 2010 aus, dass „durch Nutzungsverzicht von Altbäumen und Umtriebszeitverlängerungen in zur Nutzung anstehenden Beständen“ „das Nisthabitatangebot für den Mittelspecht erhalten und gefördert“ wird. „Für die Maßnahme eignen sich nur Bestände, die ihr Nutzungsalter bereits erreicht haben und in der Nutzung sind bzw. mittelfristig komplett entnommen werden“ (S. A132). [...] „In Abhängigkeit vom Alter des Bestandes kann die Maßnahme im Zeitraum von fünf bis zehn Jahren ihre Wirksamkeit entfalten und ist daher als mittelfristig wirksam einzustufen“. Zur Erfolgswahrscheinlichkeit wird an angegebener Stelle ausgeführt, dass, wenn auch zum Zeitpunkt der Abfassung des Berichts Runge et al. 2010 noch über keine Erfolge zu berichten war, die Maßnahme „sicher zum Erhalt und zu einer Verbesserung des Angebotes an geeigneten Höhlenbäumen“ führt und der Nutzungsverzicht „den Anteil der rauborkigen Bäume, welche essenzielle Bedeutung für die Mittelspechtnutzung haben, signifikant“ erhöht. Da zum Zeitpunkt der Abfassung des Berichts Runge et al. 2010 noch nicht

abgeschätzt werden konnte, „inwieweit sich diese Habitatverbesserung auf den Mittelspechtbestand auswirkt“, wurde die Erfolgswahrscheinlichkeit der Maßnahme „bisher nur als mittel“ eingestuft. „Aufgrund der nur mittelfristigen Wirksamkeit in einem Zeitraum von fünf bis zehn Jahren und der nur auf Experteneinschätzungen beruhenden mittleren Erfolgswahrscheinlichkeit wird die Eignung der Maßnahme“ bei Runge et al. 2010 „nur als gering eingestuft“ (S. A133).

Daraus ist im Hinblick auf das Vorhaben der Schluss zu ziehen: Wenn alte Eichen ausreichenden Alters außer Nutzung genommen werden, sind sie durchaus geeigneter Brutraum für den Mittelspecht. Da alte Eichen im Wald nördlich der Trasse außerhalb des Auswirkungsbereichs hinsichtlich Verkehrslärm vorhanden sind, kommt die Maßnahme als CEF-Maßnahme in Frage. Die Auswahl der Bäume und die Beschreibung der Ausweisung und der Erfolgskontrolle können einem Detailkonzept, das vor Baubeginn vorzulegen ist, überlassen werden, weil sie nichts mehr an der grundsätzlichen Zulässigkeit und zu erwartenden Wirksamkeit der Maßnahme ändern.

Unter den in Runge et al. 2010 angeführten weiteren Maßnahmen (3. Anlage von Höhleninitialen durch Verletzen der Baumrinde alter Eichen, 4. Anlage von künstlichen Baumhöhlen durch Einfräsen, 5. Anbringen von Nistkästen), die auch in Runge et al. 2010 mit geringen bzw. unsicheren Erfolgsaussichten beurteilt werden, kommt wegen der erforderlichen Erfolgssicherheit der Maßnahme keine in Frage.

Den grundsätzlichen Ausführungen in der aktuellen Stellungnahme von Zwicker zu den übrigen Vogelarten und zur Schwierigkeit, einen störungsfreien Wald für alle Arten, von Waldlaubsänger bis Grauschnäpper, sicher zu stellen, wird zugestimmt. In den entsprechenden Randbereichen zur Straße hin wird Störung durch Lärm für Vogelarten wie im vorigen Gutachten aufgezählt auftreten, die nur durch Waldverbesserung im Sinne der obigen Ausführungen auszugleichen sind. Als Dauer bis zum Eintritt der Wirksamkeit der Maßnahmen kann durchaus der Mittelspecht als Orientierung herangezogen werden, weil er naturnahe Altbaumbestände mit rissiger Borke und daher meist auch Höhlenangebot benötigt. Die Ausführungen aus dem vorigen Gutachten (s.o) zum Flächenbedarf insgesamt und zu den Anforderungen an die Vorgangsweise (Konzept) bleiben also aufrecht.

Zum Rebhuhn wird in der genannten Stellungnahme Zwicker eingewandt, dass Rebhühner auch bei Vorhandensein eines Wildschutzzauns von 1,6 m Höhe einem Kollisionsrisiko an Fahrzeugen, die höher als 1,6 m sind „(SUVs, LKWs, etc.)“ ausgesetzt sind und dass Rebhühner auch im Zaun verunglücken, weil gerade Hühnervögel häufig mit Maschendrahtzäunen kollidieren.

Dazu wird festgestellt: Da keine Daten zum Einwand vorgelegt werden und dem Gutachter auch keine solchen bekannt sind, kann der Einwand nicht

konkret behandelt werden. Dem Verfasser sind keine Fälle von verunglückten Rebhühnern an Maschendrahtzäunen bekannt.

Zu Hop Overs für Fledermäuse wird von E. Zwicker unter Berufung auf die Ergebnisse einer Arbeitsgruppe zur Erstellung einer Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse“ 2012 und eine Literaturstelle Berthinussen & Altringham 2015 angeführt, dass zur Wasser- und Mückenfledermäuse zu 90% die hop-overs nutzen, die Mopsfledermaus aber nicht. Zudem sei die Wirksamkeit von Hop-Overs nach dem Schweizer Bundesamt für Umwelt und dem Bundesamt für Straßen 2017 für stark an Strukturen gebundene Fledermäuse wie Langohren und Hufeisennasen nicht erwiesen. Es herrsche die Ansicht vor, dass hop-overs nicht ausreichend erprobt seien, daher könnten diese (noch) nicht als geeignete CEF-Maßnahme eingesetzt werden.

Dazu wird in Erinnerung gerufen, dass hop-overs im Falle der Spange Wörth nur im Übergang der Straße von der Hochfläche ins Traisental, wo zwei Waldstücke von Süden und Norden her an die Trasse heranreichen, sinnvoll und vorgesehen sind, und dass die Straße dort im Einschnitt der Böschung zum Traisental liegt. Die Funktion von hop-overs wird grundsätzlich z.B. in ARGE Querungshilfen 2003 und Bach 2008 beschrieben. Es wird kein Grund gesehen, warum diese Funktion im Falle der abgesenkten Trasse der Straße Spange Wörth im Abhang zum Traisental hin nicht erfüllt sein sollte.

Zur Stellungnahme Konsensinhaberin:

Im Vorbringen der Konsensinhaberin „OZ 64 L5181 Spange Wörth, Detailplanung der Maßnahme ER1_03“ vom 03.06.2022 wird in Beantwortung der in der Verhandlung genannten Anforderungen an die Anerkennung der Maßnahme als CEF-Maßnahme die genauere vorgesehene Vorgangsweise der Anlage eines Ersatztümpels beschrieben. Der Tümpel soll auf derselben Wiese wie der bestehende Tümpel in etwa 300m Entfernung nördlich davon angelegt werden. Der Tümpel soll etwa 1 m Tiefe aufweisen, seine Ufer sollen flach ausgebildet und mit besonnten Flachwasserzonen ohne Initialpflanzungen ausgestattet werden, als Andeckmaterial soll das Substrat des beanspruchten Tümpels verwendet werden.

Da auf der betreffenden Wiese bereits mehrere Tümpel als Tümpelserie zum Waldrand hin bestehen, liegt der Ort der vorgesehenen CEF-Maßnahme im selben Naturraum. Die Maßnahme wird im Sinne einer klassischen CEF-Maßnahme als geeignet erachtet, die Lebensraumfunktion eines beanspruchten Lebensraums der Beanspruchung vorausgehend an geeigneter Stelle in geeigneter Weise zu ersetzen und somit den Verlust des Lebensraums, hier eines Tümpels, zu vermeiden.

Schlussbemerkung: Nach wie vor wird die wesentliche Auswirkung der Straße “Spange Wörth“ auf die Natur in der Zerschneidungswirkung und (weiteren) Fragmentation der Kulturlandschaft mit ihren Äckern und Waldstücken über

dem Traisental gesehen, die aber rechtlich nicht entscheidungsrelevant ist. Die angeführten Beschwerdeinhalte zu Auswirkungen des Vorhabens auf die Natur sind nach wie vor teils fachlich nicht zutreffend, nicht relevant (z.B. weil ein benachbartes Projekt oder einen anderen Fachbereich betreffend) oder durch Maßnahmen zu vermeiden.

A handwritten signature in blue ink, reading "Hans Peter Kollar", enclosed in a thin black rectangular border.

Dr. Hans Peter Kollar, 27. April 2022, ergänzt mit 06.07.2022